

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderath.

Organisatorische Bestimmungen.

Das Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 19. December 1890 L. G. B. 45, wodurch die Vereinigung mehrerer vorortlicher Gemeinden und Gemeintheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verfügt und für diese ein neues Statut, sowie eine neue Gemeindevahlordnung erlassen wurde, hatte tiefgreifende Änderungen in Bezug auf die Vertretung und Verwaltung der Gemeinde zur Folge. Von diesen Änderungen sollen hier diejenigen, welche den Gemeinderath betreffen, kurz besprochen werden.

Zunächst mußte die namhafte Erweiterung des Territoriums und der damit zusammenhängende bedeutende Zuwachs an Bevölkerung die früher mit 120 fixierte Anzahl der Gemeindevertreter als ungenügend, weiters aber die in Aussicht stehende erhebliche Zunahme der Verwaltungsgeschäfte, die Schaffung eines besonderen, aus der Mitte des Gemeinderathes zu bildenden Verwaltungsorganes als nothwendig erscheinen lassen, daher das neue Statut die Erhöhung der Zahl der Gemeinderäthe auf 138 und die Bestellung des Stadtrathes zur Verwaltung von Gemeindeangelegenheiten neben dem Gemeinderathe festsetzte.

Um eine größere Stabilität in der Gemeindevertretung herbeizuführen, wurde die Mandatsdauer der Mitglieder des Gemeinderathes von drei Jahren auf sechs Jahre ausgedehnt und in Anbetracht, daß bei der ersten nach dem neuen Statute erfolgenden, sowie bei jeder künftigen Neuwahl des ganzen Gemeinderathes ausnahmsweise die vom ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder nur auf zwei Jahre, die vom zweiten Wahlkörper nur auf vier Jahre zu wählen sind, bestimmt, daß die Ergänzungswahlen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden haben. Ergänzungswahlen sind in der Regel gleichzeitig mit den Ergänzungswahlen, vor dem Eintritte dieser Periode jedoch dann vorzunehmen, wenn die Zahl der fehlenden Mitglieder fünfundzwanzig übersteigt.

Die Amtsdauer des Bürgermeisters, welche früher eine dreijährige war, wurde auf sechs Jahre, jene der beiden Vice-Bürgermeister (früher Bürgermeister-Stellvertreter) von einem auf drei Jahre erweitert. Letztere haben nunmehr vor den versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters oder des hiezu von demselben delegierten landesfürstlichen Commissärs abzulegen, und erhalten die von dem Gemeinderathe für die Dauer ihrer Amtsführung zu bestimmenden Functionsgebühren, während dieselben früher in die Hände des Bürgermeisters die Angelobung nach der bestimmten Formel zu leisten hatten und keine Functionsgebühren bezogen.

Bei der Vertheilung der Gemeinderathsmandate auf die einzelnen Bezirke kam der Grundsatz zur Geltung, daß jedem derselben vorweg drei Mandate zuzuweisen sind und die weitere Durchführung der Repartition unter Berücksichtigung der Gesamtsteuerleistung im Bezirke vorzunehmen ist.

Nach dem neuen Gemeindestatute haben der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. je 6, der XI., XIII. und XIX. Bezirk je 3 Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen.

In Bezug auf das Wahlverfahren wurde an dem Wahlkörpersysteme und zwar an der Theilung der in jedem Gemeindebezirke wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörper festgehalten.

Die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten wurde von 14 Tagen auf 8 Tage herabgesetzt, im Falle der Berufung gegen die diesfälligen Entscheidungen des Magistrates die endgiltige Entscheidung dem Stadtrathe zugewiesen, nur den behördlich ausgegebenen, allen Wahlberechtigten zuzuschickenden Stimmzettel Rechtsgiltigkeit zuerkannt, die Einsetzung der Wahlcommission für jeden Wahlkörper von dem Gemeinderathe an den Bürgermeister übertragen und die früher obligatorische Entsendung eines landesfürstlichen Commissärs in jede Wahlcommission in eine bloß facultative verwandelt.

Das Recht sich an der engeren Wahl zu betheiligen ist nicht mehr durch die Betheiligung an der ersten Wahlhandlung bedingt und sind bei der engeren Wahl die Wähler an die Abgabe behördlich ausgefertigter Stimmzettel nicht gebunden.

In Betreff der Wahl des Bürgermeisters wurden die bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen dahin abgeändert, daß jene Gemeinderathsmitglieder, welche ihres Amtes dadurch verlustig werden, daß sie bei der Wahl des Bürgermeisters gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, und welche früher in der laufenden Wahlperiode nicht mehr gewählt werden konnten, nunmehr in dem Zeitraume von zwei Jahren nicht wieder wählbar sind. Als zum Bürgermeister gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher mindestens 70 Stimmen auf sich vereinigt hat, während nach dem früheren Gemeindestatute derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten war, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsmitglieder für sich hatte. Ebenso wurde die Zahl der Gemeinderathsmitglieder, welche anwesend sein müssen, um die Wahl des Bürgermeisters vornehmen zu können, mit 92 festgesetzt, während früher diese Wahl vorgenommen werden konnte, wenn wenigstens zwei Drittel der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder anwesend waren.

Für die Wahl der beiden Vice-Bürgermeister gelten in Bezug auf die Betheiligung der Gemeinderathsmitglieder gegenwärtig die gleichen Normen, welche für die Wahl des Bürgermeisters aufgestellt wurden. Die Wahl hat in gesonderten Wahlgängen stattzufinden und ist zuerst die Wahl des ersten, dann jene des zweiten Vice-Bürgermeisters vorzunehmen. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, für welchen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestimmt hat. Kann dieses Ergebnis in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, die sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, welche in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden

folle. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nimmt ein zum Bürgermeister oder Vice-Bürgermeister Gewählter die Wahl nicht an, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den vorstehend angegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Der Wirkungsbereich des Gemeinderathes erhielt durch das neue Statut einerseits eine Erweiterung, andererseits eine Beschränkung.

In ersterer Rücksicht normiert das neue Statut die Verpflichtung der Gemeinde, beziehungsweise des Gemeinderathes zur Erwirkung eines Landesgesetzes erst für den Fall der Veräußerung eines Bestandtheiles des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werte von über 50.000 fl. ö. W., dann für den Fall der Aufnahme eines zwei Millionen Gulden übersteigenden Darlehens oder der Leistung von Bürgschaften im gleichen Betrage, während bisher diese Verpflichtung bereits eintrat, wenn der Wert der zu veräußernden Realität, der verbürgten Summe oder des aufzunehmenden Darlehens 10.000 fl. Conv.-Münze überstieg.

Ferner sind in Abänderung der früheren Normen, welche die Einhebung eines 25 Percent der landesfürstlichen Steuern übersteigenden Zuschlages zu den directen Steuern, oder einer drei Kreuzer von Zinsgulden überschreitenden Zinskreuzer-Umlage von der Erwirkung eines Landesgesetzes abhängig machten, nach den neuen statutarischen Bestimmungen Zuschläge, welche 30 Percent der directen landesfürstlichen Steuern oder der Verzehrungssteuer, dann Umlagen auf den Mietzins, welche mit Einschluß der für Schulzwecke eingehobenen Umlage fünfzehn Kreuzer vom Gulden des Jahresmietzinses übersteigen, an die Bewilligung durch ein Landesgesetz gebunden.

In Betreff der durch das neue Statut geschaffenen Einschränkung des bisherigen Wirkungsbereiches des Gemeinderathes ist erstlich die Anordnung, daß Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art gleichmäßig umzulegen sind, hervorzuheben, dann sind jene zugleich eine Entlastung des Gemeinderathes bewirkenden Bestimmungen zu bemerken, mit welchen die Ernennung, die Veretzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und die Entlassung der Angestellten der Gemeinde, die Bewilligung der Bezüge ihrer Witwen und Waisen, das Präsentationsrecht der Gemeinde rücksichtlich aller Lehrerstellen, die Verleihung des Bürgerrechtes und mannigfache bisher in die Competenz des Gemeinderathes fallende, von ihm oder den gemeinderäthlichen Sectionen besorgten Verwaltungsangelegenheiten, dem Stadtrathe zugewiesen werden.

Während nach den bisherigen Normen die Nachsicht von Mängelerläßen, die Bewilligung von allen nicht präliminierten Auslagen, die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten und zur Überschreitung einer Budgetpost in allen Fällen, endlich die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung einer 200 fl. übersteigenden Gemeindeforderung dem Gemeinderathe zustand, tritt nach dem neuen Statute die Competenz des Gemeinderathes nur dann ein, wenn in den vorbezeichneten Angelegenheiten die in Frage kommende Summe den Betrag von 5000 fl. ö. W. überschreitet. Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinde erscheint in dem neuen Gemeindestatute genauer präcisiert.

Die bisherige Geschäftsordnung für den Gemeinderath wurde theils durch die im Statute enthaltenen, hierauf bezugnehmenden Bestimmungen abgeändert, theils durch Beschlüsse des Gemeinderathes in einzelnen Punkten einer Revision unterzogen.

In ersterer Beziehung ist, abgesehen von den aus der Vermehrung der Mitglieder des Gemeinderathes nothwendig unter Beibehaltung der bisher diesfalls geltenden Grundsätze sich ergebenden Normen für die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes im allgemeinen und in einzelnen besonderen Fällen, die Erweiterung der Disciplinargewalt des Vorsitzenden hervorzuheben, dem das Recht eingeräumt ist, Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung, Entziehung des Wortes und durch Ausschluss von der Sitzung, im äußersten Falle auch durch Ausschluss von höchstens drei nächstfolgenden Sitzungen zu ahnden.

Ferner verfügt das Statut, dass, wenn infolge eines Beschlusses des Gemeinderathes oder einer Anordnung des Bürgermeisters die Verhandlung über einen Gegenstand in nicht öffentlicher Sitzung stattzufinden hätte, der Gemeinderath in dieser nicht öffentlichen Sitzung die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen kann.

Endlich wird im Statut zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes die Zustimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Gemeinderäthe und die Abstimmung mittels Stimmzettel gefordert und hat die österreichische Staatsbürgerschaft eine Vorbedingung für die Erlangung des Ehrenbürgerrechtes zu bilden.

In letzterer Rücksicht sind die Festsetzung einer einjährigen, an Stelle der bisherigen sechsmonatlichen, Functionsdauer der vier Schriftführer des Gemeinderathes, dann die Forderung der absoluten, anstatt der relativen Majorität zur Wahl dieser Functionäre und nachstehende Bestimmungen erwähnenswerth:

Interpellationen und Anträge sind mindestens eine Viertelstunde vor der, für den Beginn der Sitzung anberaumten Zeit, dem Vorsitzenden zu übergeben, widrigenfalls dieselben erst in der nächsten Sitzung zur Kenntniss des Gemeinderathes gebracht werden.

Mit der Tagesordnung sind den Mitgliedern des Gemeinderathes auch die zur Verhandlung gelangenden Anträge der Berichterstatter nach Thunlichkeit mitzutheilen. In allen principiellen und wirtschaftlichen wichtigeren Angelegenheiten ist ein Motivenbericht, bei technischen Fragen — insbesondere Straßenregulierungen u. dgl. — eine Planskizze anzuschließen.

Wer das Wort wünscht, hat sich bei einem der functionierenden Schriftführer zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Schriftführer theilt dies dem Vorsitzenden mit und dieser ertheilt das Wort in der Reihenfolge, in welcher ihm die Anmeldungen bekannt gegeben wurden und in der Weise, dass soweit als möglich die Redner für oder gegen den Antrag des Berichterstatters mit einander abwechseln.

Es ist nach Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über welchen ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Referenten-Antrag eingeschriebenen Redner, welche bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte je einen Generalredner. Kommt eine solche Wahl, bei welcher die absolute Majorität nothwendig ist, nicht zustande, so entscheidet das Los.

Jedem Redner, welcher nicht zum Worte gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen; dieselben sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort ertheilt wird. Nachdem die beiden Generalredner gesprochen, erhält der Berichterstatter das Schlusswort.

Anträge auf Wiederaufnahme der Debatte sind zulässig, können jedoch nur vor der Abstimmung gestellt werden. Der Vorsitzende hat über solche Anträge sofort den Beschluss der Versammlung einzuholen.

Jedes anwesende Mitglied des Gemeinderathes hat das Recht, über die in Verhandlung kommenden Anträge die namentliche Abstimmung zu verlangen.

Der Gemeinderath kann, wenn er es nöthig findet, zur weiteren Vorberathung eines von dem Stadtrathe erstatteten oder auf der Tagesordnung stehenden Berichtes eine Commission einsetzen, welche aus seiner Mitte gewählt wird. Den Commissionsberathungen ist stets der Berichterstatter des Stadtrathes beizuziehen. Hat die Commission ihre Arbeiten beendet, so wird der Bericht des Stadtrathes an den Gemeinderath durch den Berichterstatter des Stadtrathes erstattet, worauf die Berichterstattung durch den Referenten der Commission, falls ein solcher bestellt wurde, zu erfolgen hat. Das Schlusswort gebührt dem Referenten der Commission.

Hat die Commission ihre Arbeiten beendet, so hat der Obmann derselben hievon dem Bürgermeister die Anzeige zu erstatten. —

Wenn die Commission ihre Arbeiten ohne hinreichenden Grund verzögert, ist der Bürgermeister berechtigt, deren Auflösung beim Gemeinderathe zu beantragen.

Zum Eintritte in den Sitzungssaal werden an erwachsene Personen am Sitzungstage Karten bei der Hausverwaltung nach Zulänglichkeit des Raumes ausgegeben und ist niemandem ohne derlei Karten der Eintritt gestattet. —

Wenn auch nicht in den engeren Rahmen einer Geschäftsordnung gehörig, dürften die mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. October 1891 verfügten Änderungen in der bisherigen Berichterstattung über die Sitzungen des Gemeinderathes an dieser Stelle am angemessensten Erwähnung finden.

Die in Rede stehende Berichterstattung geschah vordem durch die Hinausgabe von Sitzungsberichten, deren Inhalt die stenographischen Protokolle der Sitzungen bildeten, dann durch die Veröffentlichung von Beschlusprotokollen, in welchen ohne Rücksicht auf die Ausführungen der Debatte nur die Beschlüsse unter Anführung der Redner und Antragsteller wiedergegeben wurden.

Die Mängel, welche in Bezug auf die Herstellung einer richtigen Aufnahme und die rechtzeitige Fertigstellung der stenographischen Berichte zeitweilig zu Tage traten und in der Dotierung des gemeinderäthlichen Stenographenbureaus mit nicht zu reichenden und nicht durchwegs geschulten Kräften ihre Begründung fanden, ließen die Reorganisierung dieses Bureaus als nothwendig erscheinen; anderseits bestimmten die Vortheile, welche die Vereinigung der mannigfachen periodischen Publicationen der Gemeinde in einem Druckwerke in Betreff der Erleichterung der Übersicht und der Erzielung eines nicht zu unterschätzenden Kostenersparnisses in Aussicht stellte, den Gemeinderath, die Herausgabe einer Gemeinde-Amtszeitung anzuordnen.

Um eine Verkürzung der Zeit, welche hiedurch jeder Stenograph nach einem bestimmt einzuhaltenden Turnus zu stenographieren hat, zu ermöglichen und eine genaue Revision der Stenogramme herbeizuführen, wurden die bisher im Stenographenbureau

in Verwendung gestandenen, des Stenographierens unkundigen Mundanten durch Hilfsstenographen ersetzt, eigene Revisoren bestellt und die Mitglieder des Bureaus überhaupt entsprechend vermehrt, so daß nunmehr die stenographische Aufnahme der Verhandlungen des Gemeinderathes durch 3 Revisoren, 6 Stenographen und 6 Hilfsstenographen zu erfolgen hat.

Die Leitung der stenographischen Aufnahme obliegt dem vom Bürgermeister zu bestimmenden Revisor; die übrigen mit der Leitung und Vertretung des Bureaus verbundenen Agenden besorgt ein vom Bürgermeister zu bestellender Leiter; doch ist der Bürgermeister, dem überhaupt die Ernennung sämtlicher Bureaumitglieder zusteht, ermächtigt, auch beide Functionen einer Person zu übertragen.

An die Stelle der früheren monatlichen Entlohnung wurde für die Stenographen eine fixe für die stenographische Aufnahme jeder Sitzung ohne Rücksicht auf die Dauer derselben ausgemessene Remuneration festgesetzt, während der administrative Leiter in dem Bezuge eines monatlichen Honorares verblieb. Das neu organisierte Stenographenbureau fungierte zum erstenmale in der Sitzung des Gemeinderathes vom 18. December 1891.

Für das von der Gemeinde herauszugebende Amtsblatt wurde der Titel „Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ bestimmt.

Über die bezüglich der Redaction und Administration des Amtsblattes getroffenen Verfügungen wird später eingehend Bericht erstattet.

Wahlen für den Gemeinderath.

Wahl des Bürgermeisters. — Infolge des am 14. November 1889 erfolgten Rücktrittes des Bürgermeisters Eduard Uhl fand am 28. November die Wahl des Bürgermeisters statt; dieselbe fiel auf den bisherigen ersten Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Johann Nep. Priz, welcher nach der mit U. h. Entschließung vom 5. December 1889 erfolgten kaiserlichen Bestätigung der Wahl am 12. December den feierlichen Eid leistete.

Am 23. April 1891 fand nach den Bestimmungen des neuen Gemeindestatutes die erste Bürgermeisterwahl statt, bei welcher der bisherige Bürgermeister Dr. Priz neuerlich gewählt wurde; derselbe wurde nach der am 28. April 1891 erfolgten kaiserlichen Bestätigung der Wahl am 5. Mai 1891 beisedet.

Am 24. October 1893 legte Dr. Priz sein Amt als Bürgermeister nieder, wurde am 10. November wiedergewählt, erhielt am 2. December die Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers und legte am 9. December 1893 den vorgeschriebenen Eid ab.

Wahl der Vice-Bürgermeister. — Bei der am 7. März 1889 vorgenommenen Wahl der beiden Bürgermeister-Stellvertreter wurden die bisherigen Functionäre Dr. Johann Nep. Priz und Johann Heinrich Studel wiedergewählt. Am 19. December 1889 fand aus Anlaß der Berufung des ersten Bürgermeister-Stellvertreters Dr. Johann Nep. Priz zu dem Bürgermeisterposten neuerlich eine Wahl statt, bei welcher Johann Heinrich Studel als erster und Dr. Franz Vorjchke als zweiter Bürgermeister-Stellvertreter gewählt wurden. Im Jahre 1890 wurde die Wahl der zwei Bürgermeister-Stellvertreter am 30. December vorgenommen und wurden hiebei die bisherigen Functionäre wiedergewählt.

Bei der ersten auf Grund der Bestimmungen des neuen Gemeindestatutes am 6. Mai 1891 stattgehabten Wahl der beiden Vice-Bürgermeister wurde Dr. Franz Vorjchke zum ersten und Dr. Albert Richter zum zweiten Vice-Bürgermeister gewählt. Infolge des am 25. September 1892 erfolgten Ablebens des Vice-Bürgermeisters

Dr. Franz Borjcke wurde am 13. October neuerlich eine Wahl vorgenommen, aus welcher Dr. Albert Richter als erster und Dr. Raimund Gröbl als zweiter Vice-Bürgermeister hervorgiengen.

Bei der am 27. Mai 1893 stattgehabten Vice-Bürgermeisterwahl wurde Dr. Raimund Gröbl, welcher nach Ablauf seiner Mandatsdauer als Gemeinderath, im April 1893 neuerlich in den Gemeinderath gewählt worden war, abermals zum zweiten Vice-Bürgermeister gewählt.

Wahl der Schriftführer des Gemeinderathes. — Zu Schriftführern wurden gewählt:

am 22. Februar 1889:

Ludwig Dobauer, Dr. Rudolf Edler von Geitler, Leopold Holly und Dr. Anton Stenzl;

am 10. Mai 1889:

Constantin Koske und Josef Schlechter;

am 30. August 1889:

Dr. Rudolf Edler von Geitler, Constantin Koske, Josef Schlechter und Dr. Anton Stenzl;

am 28. Februar und 10. September 1890:

Die 4 Vorgenannten.

Am 22. Mai 1891

wurde beschlossen, dass die Schriftführer, welche bei den Wahlen für das Präsidium und den Stadtrath fungierten, dieses Amt bis zur Feststellung einer Geschäftsordnung des Gemeinderathes und der Wahl neuer Schriftführer fortzuführen haben;

am 18. September 1891

wurden gewählt: Ferdinand Dehm, August Zanotta, Johann Schrenkh und Anton Zagórski;

am 30. September 1892:

Die 4 Vorgenannten;

am 2. Juni 1893:

Carl Moriz Mayer und Dr. Karl Zimmermann;

am 3. November 1893:

Ferdinand Dehm und Johann Schrenkh.

Gemeinderathswahlen.

Während der fünfjährigen Berichtsperiode 1889—1893 hat der Gemeinderath 12 Mitglieder durch den Tod verloren; 13 Gemeinderäthe haben vor Ablauf der Mandatsdauer auf ihr Mandat verzichtet.

Die Hauptwahlen fanden auf Grundlage der richtig gestellten Wählerlisten

	im Jahre	1889	1890	1891	1893
für den 1. Wahlkörper	am	26/3	am 26/3	am 13/4	am 17/4
" " 2. "	"	21/3	" 22/3	" 8/4	—
" " 3. "	"	18/3	" 19/3	" 2/4	—

Bei den im Jahre 1891 zum erstenmale für das erweiterte Gemeindegebiet vorgenommenen Wahlen oblag nach Artikel XI des neuen Gemeindestatutes die Durchführung derselben dem Bürgermeister mit den ihm vom Statthalter beigegebenen Vertrauensmännern aus der Gemeinde Wien und dem mit Wien zu vereinigenden Gebiete, wobei der Bürgermeister mit den Vertrauensmännern auch über die bei den Wahlen vorkommenden Einwendungen zu entscheiden hatte.

Im Jahre 1892 haben Gemeinderathswahlen nicht stattgefunden. In Ausführung des § 22 des Gesetzes vom 19. December 1890 fanden nach Ablauf der zweijährigen Mandatsdauer der vom 1. Wahlkörper sämtlicher Bezirke gewählten Gemeinderäthe die Neuwahlen gleichzeitig mit den im 2. und 3. Wahlkörper nothwendig gewordenen Ersatzwahlen, und zwar für den 1. Wahlkörper am 17. April, für den 2. und 3. Wahlkörper am 13. April 1893 statt.

Engere Wahlen wurden vorgenommen: im Jahre 1889 am 23. März im 2. Wahlkörper des IV. Bezirkes; im Jahre 1891 am 15. April für ein Mandat im 1. Wahlkörper des XVII. Bezirkes; am 6. April für zwei Mandate im 3. Wahlkörper des IX. Bezirkes und am 6. April für ein Mandat im 3. Wahlkörper des XVIII. Bezirkes; im Jahre 1893 am 15. April im 2. Wahlkörper des XVIII. Bezirkes.

Bezüglich der Vertheilung der Gemeinderathsmandate auf die einzelnen Bezirke ist zu bemerken, dass im Jahre 1889 der I. Bezirk in Folge der eingetretenen Verminderung der Wählerzahl ein Mandat des 1. Wahlkörpers verlor, welches auf den VII. Bezirk übertragen wurde. Über die durch das neue Gemeindestatut festgesetzte Vertheilung der 138 Gemeinderathsmandate auf die einzelnen Bezirke, für welche im Jahre 1891 die Neuwahlen vorzunehmen waren, wurde bereits in den organisatorischen Bestimmungen das Erforderliche angeführt.

Vorzunehmen waren folgende Wahlen:

Jahr	Neuwahlen			Ergänzungswahlen		
	im 1.	im 2.	im 3.	im 1.	im 2.	im 3.
	Wahlkörper			Wahlkörper		
1889	14	11	16	—	1 ¹⁾	1 ¹⁾
1890	17	12	11	1 ²⁾	1 ¹⁾	—
1891	46	46	46	—	—	—
1892	—	—	—	—	—	—
1893	46	—	—	—	5 ²⁾	2 ³⁾

Die Zahl der Wahlberechtigten hatte im Jahre 1888 49.014 betragen. Zugewachsen sind:

	1889	1890
in Folge neuer Erwerbsteuerbemessung	3361	3975
„ Aufnahme in den österreichischen Staatsverband	156	138
„ Nachweisung des Wahlrechtes	3166	2187
	zusammen 6683	6300
Ausgeschieden wurden:		
wegen Steuerabschreibung	1620	1711
„ Concurseröffnung	83	47
„ Ablebens	961	1075
„ Pfändenverleihung	19	54
„ gerichtlicher Verfolgung	7	22
„ Domicilländerung (außerhalb Wiens)	518	663
„ Auswanderung	22	6
„ Curatelsverhängung	6	24
„ sonstiger Ursachen	753	621
	zusammen 3989	4223

¹⁾ Mit einjähriger Functionsdauer. — ²⁾ Mit zweijähriger Functionsdauer. — ³⁾ Mit vierjähriger Functionsdauer.

	1889	1890
Während der Reclamationsfrist (im Jahre 1889 vom 4. bis incl. 19. Februar, im Jahre 1890 vom 3. bis incl. 18. Februar)		
wurden Reclamationen eingebracht	411	469
Hievon wurden erledigt: zustimmend	367	400
„ „ „ abweislich	32	64
während sich als gegenstandslos erwiesen	12	5
Infolge der Reclamationen wurden in die Wählerlisten aufgenommen	276	255
dagegen wurden gelöscht:		
wegen Ablebens	93	158
„ Concurjes	5	13
„ Domicilländerung (außerhalb Wiens)	6	16
„ sonstiger Ursachen	36	41
	zusammen 140	228

Im Jahre 1891 waren innerhalb der vom 28. Februar bis 7. März währenden Reclamationsfrist 1728, im Jahre 1893 während der vom 16. bis 23. März dauernden Reclamationsfrist 805 Reclamationen eingebracht worden.

Hievon wurden:	im Jahre	1891	1893
zustimmend erledigt		1219	675
abweislich „		454	79
während sich als gegenstandslos erwiesen		55	51

Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten betrug:

	im Jahre	1889	1890	1891	1893
im 1. Wahlkörper		4.235	4.350	5.409	5.238
„ 2. „		12.759	13.312	22.236	23.796
„ 3. „		34.850	36.286	51.570	50.996
	im ganzen	51.844	53.948	79.215	80.030

An der Hauptwahl beteiligten sich Wähler:

in absoluter Zahl	im Jahre	1889	1890	1891	1893
im 1. Wahlkörper		2.646	2.266	4.029	3.303
„ 2. „		6.506	7.421	16.480	—
„ 3. „		21.156	18.207	36.365	—
	im ganzen	30.308	27.894	56.874	3.303

in Procenten zur Zahl der Wahlberechtigten					
im 1. Wahlkörper	70. ₆	58. ₄	74. ₅	63. ₀₆	
„ 2. „	64. ₄	66. ₀	74. ₁	—	
„ 3. „	69. ₉	67. ₇	70. ₅	—	
	im ganzen	68. ₇	66. ₄	71. ₈	63. ₀₆

Über die Bestätigung der vorgenommenen Wahlen soll hier Folgendes bemerkt werden.

Die im Jahre 1889 stattgehabten Gemeinderathswahlen wurden mit Ausnahme der vom 3. Wahlkörper des V. Bezirkes vorgenommenen Wahlen mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. April 1889 bestätigt. Gegen die von dem bezeichneten Wahlkörper vorgenommenen Wahlen von 3 Gemeinderäthen waren zwei Proteste eingebracht worden, einer derselben betraf die Wahl eines Gemeinderathes, welchem im Sinne des § 32

des früheren Gemeindestatutes das passive Wahlrecht mangelte. Der Gemeinderath beschloß am 12. April 1889, diese Wahl nicht zu bestätigen, die Ausschreibung einer Neuwahl zu veranlassen und hiefür als Wahltag den 2., beziehungsweise 4. Mai zu bestimmen. (Die von dem Gewählten beim k. k. Reichsgerichte eingebrachte Beschwerde wurde unterm 1. Juli 1889 zurückgewiesen.) Dem gegen die Wahl der beiden übrigen Gemeinderäthe gerichteten Proteste wurde keine Folge gegeben und die Wahl derselben bestätigt.

Durch die erwähnte Annullierung und infolge der Zurücklegung des Mandates eines vom 1. Wahlkörper des IV. Bezirkes gewählten Gemeinderathes waren zwei Mandate neu zu besetzen; die Neuwahlen fanden für den 1. Wahlkörper des IV. Bezirkes am 1. April, für den 3. Wahlkörper des V. Bezirkes am 2. Mai statt; an ersterer beteiligten sich von 411 Wahlberechtigten 294, an letzterer von 2963 Wahlberechtigten 1994. Die Bestätigung der beiden Wahlen erfolgte in den Gemeinderathssitzungen vom 24. April und 28. Mai 1889.

Eine beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde gegen die vom Gemeinderathe bestätigte Wahl eines vom 2. Wahlkörper des III. Bezirkes gewählten Gemeinderathes wurde laut Zuschrift des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar 1889, 3. 451 als unzulässig zurückgewiesen. (Sitzung der I. Section des Gemeinderathes vom 7. März 1889.)

Die Bestätigung der Wahl der im Jahre 1890 neugewählten Gemeinderäthe mit Ausnahme des vom 2. Wahlkörper des VII. Bezirkes Gewählten fand in der Gemeinderathssitzung vom 15. April 1890 statt. In derselben Sitzung wurde ein gegen die vom 3. Wahlkörper des VII. Bezirkes vorgenommene Wahl gerichteter Protest als nicht begründet zurückgewiesen; dagegen wurde einem Proteste gegen die vom 2. Wahlkörper des VII. Bezirkes vorgenommene Wahl eines Mittelschulprofessors auf Grund des § 33, lit. c, der früheren Gemeindeordnung Folge gegeben und diese Wahl nicht bestätigt. Nachdem das Reichsgericht über eine in dieser Angelegenheit eingebrachte Beschwerde mit Erkenntnis vom 16. Juli 1890 entschieden hatte, daß derselben stattzugeben sei, wurde die Wahl des Mittelschulprofessors zum Mitgliede des Gemeinderathes unter Aufhebung des Beschlusses vom 18. April 1890 in der Sitzung des Gemeinderathes vom 18. Juli 1890 bestätigt.

Im Jahre 1891 wurden die Neuwahlen für den Gemeinderath auf Grund des neuen Gemeindestatutes vom 19. December 1890 für sämtliche Bezirke gleichzeitig mit den Wahlen für die Bezirksausschüsse vorgenommen.

Zwei Wahlen des 1. Wahlkörpers im XVII. Bezirke und eine Wahl des 2. Wahlkörpers im XVIII. Bezirke wurden mit Beschluß des Gemeinderathes vom 22., beziehungsweise 26. Mai 1891 außer Kraft gesetzt, alle übrigen Gemeinderathswahlen bestätigt.

Der gegen die Gemeinderathswahl des 1. Wahlkörpers im XVI. Bezirke eingebrachte Protest wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 22. Mai 1891, der gegen die Gemeinderathswahl des 1. Wahlkörpers im XVIII. Bezirke erhobene Protest mit Gemeinderathsbeschluß vom 26. Mai 1891 zurückgewiesen.

Einem Proteste gegen die vom 2. Wahlkörper des XVIII. Bezirkes vorgenommene Gemeinderathswahl wurde mit Beschluß des Gemeinderathes vom 26. Mai 1891 stattgegeben.

Infolge der Nichtbestätigung von 3 Gemeinderathswahlen, welche am 13. und 8. April 1891 im XVII., beziehungsweise XVIII. Bezirke stattfanden, wurden für den

25. Juni 1891 im 1. Wahlkörper des XVII. Bezirkes für 2 Mandate und für den 22. Juni 1891 im 2. Wahlkörper des XVIII. Bezirkes für 1 Mandat die Nachwahlen festgesetzt und haben sich bei der ersteren von 134 Wahlberechtigten 102, bei letzterer von 1562 Wahlberechtigten 733 Wähler betheiligt.

In der Gemeinderathssitzung vom 17. Juli 1891 wurden die vom 1. Wahlkörper im XVII. Bezirke vorgenommenen zwei Gemeinderathswahlen bestätigt.

Dem gegen die Wahl im 2. Wahlkörper des XVIII. Bezirkes eingebrachten Proteste war mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. Mai 1891 Folge gegeben und diese Wahl annulliert worden, weil der Betreffende sich in dem Verhältnisse eines Angestellten der Gemeinde befand. Gegen diese Entscheidung wurde von dem Gewählten die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe eingebracht, welche mit Erkenntnis vom 5. Mai 1892 abweislich beschieden wurde. Inzwischen war am 22. Juni 1891 die Neuwahl vorgenommen worden, bei welcher der bezeichnete Beschwerdeführer abermals die größte Zahl der Stimmen erhielt; die Verificierung der Wahl des Candidaten, der die nächst größte Stimmenanzahl auf sich vereinigte, erfolgte, da die erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abgewartet wurde, erst in der Gemeinderathssitzung vom 24. Jänner 1893. Der Gewählte erklärte jedoch die Wahl nicht anzunehmen.

Die Bestätigung der im Jahre 1893 gewählten Gemeinderäthe wurde unter Zurückweisung der gegen die Wahlen im XI., XIV. und XV. Bezirke eingebrachten Proteste in den Sitzungen des Gemeinderathes vom 9., 12. und 16. Mai 1893 vorgenommen.

Nähere ziffermäßige Daten über die Gemeinderathswahlen, insbesondere über die Zahl der Wahlberechtigten und der bei der Wahl erschienenen Wähler für die einzelnen Gemeindebezirke, über die Berufsverhältnisse der gewählten Gemeinderäthe etc. enthält der Abschnitt „Gemeinderathswahlen“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Während der fünfjährigen Berichtsperiode 1889—1893 sind gestorben die Gemeinderäthe: Carl Enzinger, Bürger und Seidenzeugfabrikant (am 28. October 1889); Wilhelm Bächer, kais. Rath (am 13. August 1890); Franz Grazer, Bürger, Gastwirt und Hauseigenthümer (am 18. October 1890); Wenzel Twerdy, Apotheker (am 13. Juni 1891); Johann Heinrich Stendel, Bürger und Realitätenbesitzer (am 13. September 1891); Carl Hamburger, Clavierfabrikant (am 22. October 1891); Franz Bobies, Bürger und Bürgerschuldirektor (am 13. November 1891); Josef Bösenkopf, Fabrikbesitzer (am 29. Mai 1892); Dr. Franz Borschte, Bürgermeister-Stellvertreter, Hof- und Gerichtsadvocat (am 25. September 1892); Michael Trost, Bürger, Fleischer und Hauseigenthümer (am 3. Jänner 1893); Michael Buschan jun., Beamter des „Neuigkeits-Weltblatt“ und Hauseigenthümer (am 26. November 1893); Ferdinand Mayer, Bürger und Federschmücker (am 9. December 1893).

Ihr Mandat haben vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Gemeinderäthe: Ferdinand Loquat, k. u. k. Hof-Zaloujien- und Rouleaux-Fabrikant (3. Jänner 1889); Ludwig Trubel, Bauholzhandler und Hauseigenthümer (23. Jänner 1889); Robert Meyhonz, Bürger und Ciffigfabrikant (8. Februar 1889); Anton Kreuzig, Bürger und Kleidermacher (15. März 1889); Carl Lustig, Bürger und Silber-Bijouteriewaren-Fabrikant (15. März 1889); Demeter Diamantidi, Hauseigenthümer (19. März 1889); Franz Altenburger, Lohnfuhrwerksbesitzer und Hauseigenthümer (2. Jänner 1890); Albert Wilde, k. k. Hof-, Kunst- und Bauhofsler, Kammer-rath der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und Hauseigenthümer (12. Februar 1890);

Carl Ludwig Dohauer, Bäckermeister (20. December 1890); Cornelius Better, Buchhändler (3. März 1891); Michael Kauscher, k. k. Hofrath und Finanz-Bezirksdirector a. D. (18. November 1891); Leopold Slama, Bürger, Goldarbeiter und Hauseigenthümer (3. Juni 1892); Ludwig Arnhart, Bürger- und Schullehrer (1. Juli 1892).

Die Annahme der Wahl wurde abgelehnt von: August Platte, General-Directionsrath der k. k. Staatsbahnen i. P. (am 1. Februar 1893). —

Bei den in der Zeit vom 18. bis 26. März, 1. April und 2. Mai 1889 statt-gehabten Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt:¹⁾

im I. Bezirke:

Florian Hofnig, Verwalter des Kirchenmeisteramtes zu St. Stephan und Hauseigenthümer (II);

im II. Bezirke:

Karl Tagleicht, k. u. k. Hofschlosser, Bürger und Hauseigenthümer (III);

im III. Bezirke:

Albert Wilde, k. u. k. Hofschlosser und Hauseigenthümer (I); Ferdinand Wobisch, k. k. Finanzwache-Oberinspector a. D. (II); Anton Vandrexel, städt. Oberlehrer (II); Karl Hörmann, Baumeister und Hauseigenthümer (III); Adam Melciuschek, Hauseigenthümer (III) und Martin Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III);

im IV. Bezirke:

Max Freiherr von Rübeck, k. k. Legationsrath a. D., Curator des österreichischen Museums für Kunst und Industrie und Hauseigenthümer (I);

im V. Bezirke:

Gustav Becker, Gelbgießer und Hauseigenthümer (III); Wilhelm Pfister, Bürger, Schön- und Schwarzfärber und Hauseigenthümer (III); Franz Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III);

im VI. Bezirke:

Ludwig Weißhappel, k. u. k. Hoflieferant, Bürger, Fleischfeller und Hauseigenthümer (I); Josef Himmelbauer, Pfaidler (II);

im VII. Bezirke:

Andreas Weitmann, Bürger, Messerschmied und Hauseigenthümer (III); Josef Gregorig, Pfaidler (III);

im VIII. Bezirke:

Franz Ritter v. Neumann, k. k. Bauath, Architekt, Bürger u. Hauseigenthümer (I);

im IX. Bezirke:

Emerich Klobberg, Doctor der Medicin (II); Adam Latschka, Cooperator der Pöbstopfarrre „zum göttlichen Heiland“ (III);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke:

Wilhelm Mauthner, Ritter v. Mauthstein, Doctor der Rechte, Bürger und Hauseigenthümer (I); Alois Wurm, Architekt und Hauseigenthümer (I); Wenzel Twerdy, Apotheker (I); Gustav Simon, Metallwarenfabrikant (I); Josef Karl Winker, Kaufmann und Hauseigenthümer (III); Constantin Roske, Generalsecretär des Fabriken-Vericherungen-Theilungsverbandes (III);

¹⁾ Die in der Klammer beigesezte römische Ziffer bezeichnet den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

im II. Bezirke:

Karl Streig, Obercontrolor der Nordbahn i. P. (II); Josef Mumb, Bürger, Gastwirt und Hauseigenthümer (III); Franz Bernert, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer (III); Karl Nymann, k. k. Baurath, Obergeringieur der Kaiser Ferdinands-Nordbahn i. P. und Hauseigenthümer (III);

im III. Bezirke:

Raimund Gröbl, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (I);

im IV. Bezirke:

Johann Schrenckh, n.-ö. Landes-Rechnungsrevident und Hauseigenthümer (II); Ferdinand Hackenberg, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (II);

im V. Bezirke:

Stefan Jaschka, Bürger, Kupferwaren-, Dampfkessel- und Maschinenfabrikant und Hauseigenthümer (I); Johann Heinrich Steudel, Bürger und Hauseigenthümer (II); Ludwig Huber, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (II); Felician Altenberg, Bürger, Apotheker und Hauseigenthümer (II);

im VI. Bezirke:

Ferdinand Mayer, Bürger und Federnschmücker (III);

im VII. Bezirke:

Leopold Dorfleuthner, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I); Gotthard Köckeis, Bürger und Hauseigenthümer (I);

im VIII. Bezirke:

Johann Loidold, Doctor der Medicin, Bürger und Hauseigenthümer (I); Leopold Slama, Bürger, Goldarbeiter und Hauseigenthümer (III);

im IX. Bezirke:

Ferdinand Dehm, Architekt, Stadtbaumeister, Bürger und Hauseigenthümer (I); Ludwig Haindl, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat und Bürger (II).

Im X. Bezirke fanden keine Wahlen statt.

Bei den in der Zeit vom 19. bis 26. März 1890 vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden

a) nengewählt:

im I. Bezirke:

Karl Huber, k. k. Sectionschef i. P. und Hauseigenthümer (II) und Josef Buchmüller, Modewarenhändler (III);

im II. Bezirke:

Dr. August Rechansky, Hof- und Gerichtsadvocat (II) und Josef Kareis, Obergeringieur der k. k. Post- und Telegraphen-Centralleitung (III);

im III. Bezirke:

Otto Zoeller, Handelsagent und Hauseigenthümer (I) und Hans Meyler, Wirtschaftsrath (II);

im IV. Bezirke:

August Janotta, Bürgereschullehrer (I); Josef Reichert, Zuderbäcker (III) und Josef Tischler, Bürger und Schlosser (III)

im VII. Bezirke:

Josef Sturm, Oberrealschul=Professor (II) und Karl Stehlik, Bürger, Kleidermacher und Hauseigenthümer (III);

im VIII. Bezirke:

Wigo Zeller=Schömig, Hauseigenthümer (II);

im X. Bezirke:

Theodor Trambauer, Bürger, Seifensieder und Hauseigenthümer (II); Josef Nisaweg, Hauseigenthümer (II) und Theodor Schischitz, Fleischhauer und Hauseigenthümer (III);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke:

Dr. Moriz Lederer, Hof- und Gerichtsadvocat (I); Dr. Adolf Josef Daum, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (I); Franz Schulz, Architect und Hauseigenthümer (I); Georg Boschan, Rohproductenhändler (I); Karl Demel, k. k. Hofzuckerbäcker, Bürger und Hauseigenthümer (I) und Andreas Streit, k. k. Baurath, Bürger und Architect (I);

im II. Bezirke:

Karl Meißl, Bürger und Hauseigenthümer (I); Dr. Alfred Stern, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (I); Alexander Lerch, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe (II); Karl Johann Müller, Bürger und Hauseigenthümer (II); Karl Moriz Mayer, Hauseigenthümer (II); Heinrich Waegner, Handelsagentie=Geschäftsinhaber und Hauseigenthümer (III) und Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath, Architect und Hauseigenthümer (III);

im III. Bezirke:

Carl Weißenberger, Bürger und Hauseigenthümer (I); Dr. Karl Lueger, Hof- und Gerichtsadvocat (III);

im IV. Bezirke:

Heinrich Adam, Architect (I) und Dr. Johann Nep. Priz, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (II);

im V. Bezirke:

Karl Ludwig Dopauer, Bäckermeister (II);

im VI. Bezirke:

Josef Schlechter, Buchbinder und Hauseigenthümer (I);

im VII. Bezirke:

Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I); Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichtsadvocat (I) und Franz Frauenberger, Tapetenpapierhändler (I);

im IX. Bezirke:

Bernhard Erndt, k. k. Hofhäfner, Bürger und Hauseigenthümer (I) und Adam Latiska, Cooperator der Probstpfarre „zum göttl. Heiland“ (III);

im X. Bezirke:

Michael Martin Trost, Bürger, Fleischhauer und Hausbesitzer (I); Eduard Pollak, Oberlehrer (II) und Johann Sauerborn, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III).

Die Wahlen in den Gemeinderath für das erweiterte Gemeindegebiet wurden in der Zeit vom 2. bis incl. 15. April 1891 vorgenommen. Nach Artikel XI des neuen Gemeindestatutes oblag die Durchführung der ersten Wahlen für den Gemeinderath dem Bürgermeister mit den ihm vom Statthalter beigegebenen Vertrauensmännern aus der Gemeinde Wien und dem mit Wien zu vereinigenden Gebiete, wobei der Bürgermeister mit den bezeichneten Vertrauensmännern über bei diesen Wahlen vorkommende Einwendungen zu entscheiden hatte.

Bei diesen Wahlen wurden

a) neugewählt:

im I. Bezirke:

Dr. Heinrich Friedjung, Schriftsteller (II); Ludwig Lang, Fabrikant (II); Rudolf Stummer v. Traunfels, Ingenieur (II); Johann Gfrörner, Zuckerbäcker (III); Alfons Herold, Gastwirt und Bürger (III); Josef Benedict Markl, Bürger und Leinwandhändler (III); Victor Silberer, Bürger und Herausgeber der „Sportzeitung“ (III) und Ignaz Franz Weßely, Bürger und Kleidermacher (III);

im II. Bezirke:

Franz Djörup, Zimmermeister und Hauseigenthümer (III) und Leopold Seiler, Hotelbesitzer (III);

im III. Bezirke:

Heinrich Matthies, Bürger u. Installateur (I); Josef Frosch, Bürger, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer (II); Michael Kaufcher, k. k. Hofrath und Finanz-Bezirksdirector a. D. (II); Dr. Carl Zimmermann, Hof- und Gerichtsadvocat (II);

im V. Bezirke:

Hermann Gerhardus, Lederfabrikant, Schuhwarenerzeuger und Hauseigenthümer (I);

im VI. Bezirke:

Johann Herrdegen, Inspector der Wien-Mpangbahn (II) und Dr. Eduard Uhl, Hof- und Gerichtsadvocat (II);

im VII. Bezirke:

Georg Rosenstingl, Seidenzeugfabrikant und Ingenieur (II) und Franz Villicus, kais. Rath und k. k. Oberrealschul-Professor a. D. (II);

im VIII. Bezirke:

Martin Ludwig Haßfurther, Bürger und Hauseigenthümer (I) und Friedrich Kaspar, k. k. Rechnungsath (II);

im IX. Bezirke:

Franz Schenzel, k. u. k. Hoftapezierer und Hauseigenthümer (II); Johann Dürbek, Bürger und Hufschmied (III) und Johann Carl Schuh, Tapezierer und Hauseigenthümer (III);

im X. Bezirke:

Heinrich Kraetschmer, Drechsler und Hauseigenthümer (III);

im XI. Bezirke:

Josef Koch, Fabriks- und Hausbesitzer (I); Dr. Wilhelm Seidler, prakt. Arzt und Hausbesitzer (II) und Dr. Karl Linke, Advocat (III);

im XII. Bezirke:

August Sasse, Eisenwarenfabrikant und Hausbesitzer (I); Josef Schneiderhan, Bäcker und Hausbesitzer (I); Heinrich Glasauer, Kaufmann und Hausbesitzer (II); Adalbert Schmidt, Bürgerschuldirektor (II); Karl Friedrich Büsch, Eisenwaren-Verschleißer (III) und Josef Dobeš, Realitätenbesitzer und Oberlieutenant a. D. (III);

im XIII. Bezirke:

Josef Kirchmayer, Fleischhauer und Hausbesitzer (I); Raimund von Götz, Gas-techniker und Realitätenbesitzer (II); Karl Ziegelwanger, Baumeister und Hausbesitzer (III);

im XIV. Bezirke:

Franz Rückauf, Bürger, Lohnwagen- und Hausbesitzer (I); Karl Walther, Schönfärber und Hausbesitzer (I); Georg Köhrl, Bäcker und Hausbesitzer (II); Eduard Siegert, Bürgerschuldirektor (II); Leopold Brauneiß, Kaufmann und Hausbesitzer (III); Josef Schlögl, Gastwirt und Hausbesitzer (III);

im XV. Bezirke:

Johann Beutniß, Hausbesitzer (I); Wilhelm Schoderböck, Stadt-Ziegeldeckermeister und Hausbesitzer (I); Karl Schieferl, Hausbesitzer (II); Johann Winter, Kaufmann (II); Karl Wimberger, Gastwirt und Hausbesitzer (III) und Richard Witzelsberger, Bäcker und Hausbesitzer (III);

im XVI. Bezirke:

Franz Bock, Stadtbaumeister (I); Anton Zagórski, Ehrenbürger der Gemeinde Ottakring, Baumeister und Hausbesitzer (I); Peter Edlhofer, Fleischelcher und Hausbesitzer (II); Anton Scheidl, Fleischhauer und Hausbesitzer (II); Ferdinand Gräf, Gastwirt (III) und Johann Hipp, Maschinenfabrikant (III);

im XVII. Bezirke:

Johann Schwandner, Baumeister und Hausbesitzer (I); Alexander Furscht, Gemischtwarenhändler und Hausbesitzer (I); Ferdinand Emil Kaufner, Bürgerschullehrer (II); Johann Winkler, Flaschenbierhändler und Hausbesitzer (II); Franz Eigner, Baumeister und Hausbesitzer (III) und Sebastian Grünbeck, Weinschänker und Hausbesitzer (III);

im XVIII. Bezirke:

Josef Müller, Civilingenieur und Hausbesitzer (I); Josef Wunsch, Brauereitheilnehmer und Hausbesitzer (I); Ludwig Arnhart, Bürgerschullehrer (II); Franz Geyer, Selchmeister und Hausbesitzer (III) und Johann Jedlička, Tischler (III);

im XIX. Bezirke:

Adolf Bachofen von Echt, Brauereibesitzer (I); Franz Kreindl, Ziegelwerks- und Hausbesitzer, Ehrenbürger von Oberdöbling (II) und Leopold Steiner, Zimmermaler (III);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke:

Georg Boschan, Rohproductenhändler (I); Theodor Ritter v. Goldschmidt, k. k. Baurath und Civil-Ingenieur (I); Dr. Moriz Lederer, Hof- und Gerichts-Advocat (I); Josef Mazenauer, k. u. k. Hof-Zuwelier und Bürger (I); Dr. Johann

Rep. Prix, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (I); Gustav Simon, Metallwarenfabrikant (I); Alois Wurm, k. k. Baurath, Architect und Hauseigenthümer (I); Dr. Adolf Josef Daum, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (II); Dr. August Mechansky, Hof- und Gerichtsadvocat (II); Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichtsadvocat (II); Constantin Koske, General-Secretär des Fabriken-Versicherungs-Theilungsverbandes (III); Josef Carl Winter, Kurzwarenhändler und Hauseigenthümer (III);

im II. Bezirke:

Robert Geitler, Bürger und Hauseigenthümer (I); Karl Meißl, Bürger und Hauseigenthümer (I); Dr. Alfred Stern, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (I); Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath, Architect und Hauseigenthümer (I); Josef Kareis, k. k. Baurath (II); Alexander Lerch, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe (II); Karl Moriz Mayer, Hauseigenthümer (II); Karl Johann Müller, Bürger und Hauseigenthümer (II); Karl Tagleicht, k. u. k. Hoffschlosser, Bürger und Hauseigenthümer (III); Heinrich Waegner, Handelsagent und Hauseigenthümer (III);

im III. Bezirke:

Josef Böjentopf, Fabriksbeißer (I); Dr. Raimund Gröbl, Hof- und Gerichtsadvocat (I); Carl Hörmann, Bürger, Baumeister und Hauseigenthümer (III); Dr. Karl Lueger, Hof- und Gerichtsadvocat (III); Martin Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III);

im IV. Bezirke:

Heinrich Adam, Architect (I); Heinrich Billing Edler v. Gemmen, Doctor der Rechte und Bürger (I); August Janotta, Bürgerschullehrer (I); Franz Bobies, Bürgerschuldirektor und Bürger (II); Dr. Ferdinand Hackenberg, Hof- u. Gerichtsadvocat (II); Johann Nep. Schrenckh, niederösterreichischer Landes-Rechnungsrevident und Hauseigenthümer (II); Josef Bärtl, Bürger und Hauseigenthümer (III); Josef Reichert, Zuckerbäcker (III); Josef Tischler, Bürger und Schlosser (III);

im V. Bezirke:

Carl Lechner, Hauseigenthümer (I); Felician Altenberg, Bürger, Apotheker und Hauseigenthümer (II); Dr. Ludwig Huber, Hof- und Gerichtsadvocat (II); Gustav Becker, Eisengießerei- und Hauseigenthümer (III); Carl Hamburger, Clavierfabrikant (II);

im VI. Bezirke:

Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hauseigenthümer (I); Carl Vaugoin, Goldarbeiter und Hauseigenthümer (I); Ferdinand Mayer, Bürger und Federnschmücker (III); Vincenz Wessely, Bürger und Gemischtwaren-Verfleißer (III);

im VII. Bezirke:

Franz Frauenberger, Tapetenpapierhändler (I); Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I); Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichtsadvocat (I); Ignaz Georg Zweig, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (II); Josef Gregorig, Pfaidler (III); Carl Stehlik, Bürger und Hauseigenthümer (III); Andreas Weitmann, Bürger, Messerschmied und Hauseigenthümer (III);

im VIII. Bezirke:

Franz Ritter v. Neumann, k. k. Baurath, Architect, Bürger und Hauseigenthümer (I); Dr. Rudolf Prokisch, Hof- und Gerichtsadvocat (II); Josef Anton Hawranek, Bürger, Anstreicher und Hauseigenthümer (III); Leopold Slama, Bürger, Goldarbeiter und Hauseigenthümer (III);

im IX. Bezirke:

Dr. Franz Vorschke, Hof- und Gerichtsadvocat (I); Ferdinand Dehm, Bürger, Architekt, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer (I); Bernhard Erndt, k. u. k. Hof-Sajner, Bürger und Hauseigenthümer (I); Emerich Klossberg, Doctor der Medicin (II); Dr. Anton Stenzl, Stabsarzt a. D. und Bürger (II); Adam Latzka, Cooperator der Probstpfarre „zum göttlichen Heiland“ (III);

im X. Bezirke:

Johann Heinrich Steudel, Bürger und Hauseigenthümer (I); Michael Martin Trost, Bürger, Fleischhauer und Hauseigenthümer (I); Eduard Pollak, städtischer Oberlehrer und Hauseigenthümer (II); Theodor Trambauer, Bürger, Seifensieder und Hauseigenthümer (II); Johann Sauerborn, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III).

Im Jahre 1892 fanden keine Gemeinderathswahlen statt.

Bei den in der Zeit vom 13. bis 17. April 1893 vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt:

im I. Bezirke:

Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (II);

im III. Bezirke:

Rudolf Lutsch, kaiserlicher Rath, Bürger und Hauseigenthümer (I); Josef Gierster, k. u. k. Militär-Akademie-Professor i. P. (II);

im IV. Bezirke:

Anton Gaugusch, Bäcker und Hauseigenthümer (I); Josef Scholz, Doctor der Medicin und Chirurgie (II);

im V. Bezirke:

Josef Strobach, Lehrmittelhändler und Hauseigenthümer (III);

im VIII. Bezirke:

Dr. August Kupka, Hof- und Gerichtsadvocat (III);

im IX. Bezirke:

Karl Kaiser, Bürger und Hauseigenthümer (I);

im X. Bezirke:

Alexander Dolainski, Fabriksgesellschafter und Hauseigenthümer (I); Josef Ribaweg, Hauseigenthümer (I);

im XII. Bezirke:

Albert Geßmann, Doctor der Philosophie, Scriptor der k. k. Universitäts-Bibliothek und Hauseigenthümer (I);

im XIV. Bezirke:

Karl Josef Fuchs, Fleischhauer und Hauseigenthümer (I);

im XVI. Bezirke:

Michael Buschan jun., Beamter des „Neuigkeits-Weltblatt“ und Hauseigenthümer (I) und Franz Marešch, Juwelier und Hauseigenthümer (I);

im XVII. Bezirke:

Josef Grünbeck, Baumeister und Hauseigenthümer (I);

im XVIII. Bezirke:

Dr. Julius Kader, praktischer Arzt (II); Leopold Tomola, Bürgerschullehrer (II);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke:

Georg Boschan, Rohproductenhändler (I); Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurath und Civilingenieur (I); Dr. Moriz Lederer, Hof- und Gerichtsadvocat (I); Josef Magenauer, k. u. k. Hof-Juwelier und Bürger (I); Dr. Johann Nepomuk Frix, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (I); Gustav Simon, Metallwarenfabrikant (I) und Alois Wurm, k. k. Baurath, Architekt und Hauseigenthümer (I);

im II. Bezirke:

Robert Geitler, Bürger und Hauseigenthümer (I); Karl Meißl, Bürger und Hauseigenthümer (I); Dr. Alfred Stern, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (I) und Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath, Architekt und Hauseigenthümer (I);

im III. Bezirke:

Dr. Raimund Gröbl, Hof- und Gerichtsadvocat (I) und Heinrich Matthies, Bürger und Installateur (I);

im IV. Bezirke:

Heinrich Adam, Architekt (I); Heinrich Billing Edler von Gemmen, Doctor der Rechte und Bürger (I);

im V. Bezirke:

Hermann Gerhardus, Lederfabrikant, Schuhwarenerzeuger und Hauseigenthümer (I); Karl Lechner, Hauseigenthümer (I);

im VI. Bezirke:

Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hauseigenthümer (I); Karl Vaugoin, Bürger, Gold- und Silberwarenfabrikant und Hauseigenthümer (I);

im VII. Bezirke:

Franz Frauenberger, Tapetenpapierhändler (I); Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I) und Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichtsadvocat (I);

im VIII. Bezirke:

Martin Ludwig Haßfurther, Bürger und Hauseigenthümer (I) und Franz Ritter von Neumann, k. k. Baurath, Architekt, Bürger und Hauseigenthümer (I);

im IX. Bezirke:

Ferdinand Dehm, Bürger, Architekt, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer (I) und Bernhard Grndt, k. u. k. Hof-Hafner, Bürger und Hauseigenthümer (I);

im XI. Bezirke:

Josef Koch, Fabriks- und Hauseigenthümer (I);

im XII. Bezirke:

Josef Schneiderhan, Bäcker und Hauseigenthümer (I);

im XIII. Bezirke:

Josef Kirchmayer, Fleischhauer und Hauseigenthümer (I);

im XIV. Bezirke:

Franz Rückauf, Bürger, Lohrwagen- und Hauseigenthümer (I);

im XV. Bezirke:

Johann Beutniß, Hauseigenthümer (I) und Wilhelm Kaspar Schoderböck, Stadtziegeldeckermeister und Hauseigenthümer (I);

im XVII. Bezirke:

Alexander Purscht, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (I);

im XVIII. Bezirke:

Josef Müller, Civilingenieur und Hauseigenthümer (I) und Josef Wünsch, Brauerei- und Hauseigenthümer (I);

im XIX. Bezirke:

Adolf Bachofen von Echt, Brauerei- und Hauseigenthümer (I).

Geschäftsführung des Gemeinderathes.

Von den in den Jahren 1889 und 1890 an den Gemeinderath eingelangten Geschäftsstücken wurden zugewiesen:

		im Jahre	
		1889	1890
der I.	Section (Allgemeine Organisations-, Rechts- und Dienstangelegenheiten, Centralstatistik)	832	783
" II.	" (Innere Gemeindeangelegenheiten; Handel und Gewerbe)	3481	3887
" III.	" (Unterricht und Cultus)	471	406
" IV.	" (Öffentliche Sicherheit und Sanitätswesen)	23	29
" V.	" (Armenwesen und Humanitätsanstalten)	147	153
" VI.	" (Bauwesen und technische Arbeiten)	479	448
" VII.	" (Finanzangelegenheiten und Controle)	877	914
" VIII.	" (Approvisionnement und Marktpolizei)	227	208
" IX.	" (Vermögensverwaltung des Bürgerspitalfondes, Verwaltung der städtischen Realitäten und Fondsgüter; Gartenanlagen)	309	387
" X.	" (Communicationswesen)	110	120
verschiedenen Specialcommissionen oder dem Magistrat		1604	1356
Die Gesammtzahl der Geschäftsstücke betrug daher		8560	8691

Am 4. Mai 1891 war der Gemeinderath zum letztenmale auf Grund des Gemeindestatutes vom 6. März 1850 zusammengetreten. In der Zeit vom 9. April 1861 bis zum vorgeannten Tage waren, wie der Bürgermeister Dr. Priz in seiner Ansprache an die Versammlung hervorhob, im Gemeinderathe 217.430 Geschäftsstücke erledigt worden und hatten im ganzen 2880 öffentliche und 1725 vertrauliche Sitzungen stattgefunden. Mit dem Aufhören der Thätigkeit des früheren Gemeinderathes endete auch jene der Sectionen.

Im Jahre 1891 bezifferte sich die Zahl der Geschäftsstücke mit 3863, wovon 2955 an den früheren und 908 an den neuen, auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890 gewählten Gemeinderath einlangten, welcher am 23. April 1891 seine erste, lediglich der Wahl des Bürgermeisters gewidmete Sitzung abhielt.

Im Jahre 1892 sind 1806, im Jahre 1893 1840 Geschäftsstücke an den Gemeinderath gelangt.

An Sitzungen wurden abgehalten:

im Jahre	Plenarsitzungen		Section-, Commissions- und Comité-Sitzungen
	öffentliche	vertrauliche	
1889	103	69	647
1890	98	72	568
1891	87 ¹⁾	39 ¹⁾	182 ¹⁾
1892	100	39	14
1893	87	36	16

Die Zahl der Local-Commissionen, Offertverhandlungen u., bei welchen Mitglieder des Gemeinderathes intervenierten, betrug 1889: 1233, 1890: 959, 1891: 305 (hievon entfallen 40 auf den neugewählten Gemeinderath), 1892: 158 und 1893: 205.

Im Präsidial-Einreichungs-Protokolle waren im Jahre 1889: 1989, 1890: 2190, 1891: 3123, 1892: 4010 und 1893: 4306 Geschäftsstücke eingelangt.

Von der Präsidialkanzlei wurden 1889: 18.763, 1890: 19.260, 1891: 26.592, 1892: 28.904 und 1893: 31.709 Geschäftsstücke expediert.

B. Stadtrath.

Organisatorische Bestimmungen.

Nach § 18 des neuen Gemeindestatutes ist die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einerseits dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Stadtrathe, andererseits dem Magistrate anvertraut; damit wurde der Stadtrath gesetzlich als ein dem bisherigen Verwaltungsorganismus neues Organ der Gemeindeverwaltung bestellt.

Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vice-Bürgermeistern und 22 aus dem Schoße des Gemeinderathes gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz und die Leitung hat der Bürgermeister, oder, wenn er verhindert ist, der vom Bürgermeister bestimmte, beziehungsweise bei dem Abgange einer solchen Bestimmung der der Reihe nach berufene Vice-Bürgermeister.

Die Wahl der 22 Mitglieder des Stadtrathes erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren, wenn sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinde-

¹⁾ Auf den nach dem Gesetze vom 19. December 1890 gewählten Gemeinderath entfallen 65 öffentliche, 23 vertrauliche Plenarsitzungen und 23 Section-, Commissions- und Comité-Sitzungen.

rathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuschneiden haben, und zwar einzeln in gesonderten Wahlgängen durch den gesammten Gemeinderath und ist derjenige als gewählt zu betrachten, für welchen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestimmt hat.

Kann dieses Ergebnis in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, für deren Vornahme die früher bei der Wahl der Vice-Bürgermeister angeführten Normen zu gelten haben.

Nimmt ein zum Stadtrathe Gewählter die Wahl nicht an, oder erklärt er sich nicht binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl, so ist längstens binnen acht Tagen eine neue Wahl in der vorangegebenen Weise vorzunehmen. Dasselbe gilt rücksichtlich einer im Laufe des Jahres nothwendig werdenden Ergänzungswahl, welche nur für die Funktionsdauer des ausscheidenden Mitgliedes vorzunehmen ist.

Wenn ein Mitglied des Stadtrathes seinen Pflichten beharrlich nicht nachkommt, obliegt es dem Bürgermeister beim Gemeinderathe den Antrag auf Abberufung des säumigen Mitgliedes zu stellen.

Der Wirkungskreis des Stadtrathes ist im allgemeinen durch den § 67 des neuen Gemeindestatutes normiert, welcher lautet:

„Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche in diesem Statute nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, sofern dieselben nicht auf Grund dieses Statutes den Bezirksausschüssen zugewiesen werden.“

Im besonderen ist dem Stadtrathe die Verleihung des Bürgerrechtes gegen Tazerlag, die Ernennung, die Versetzung in den bleibenden oder dauernden Ruhestand und die Entlassung aller Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde, die Bewilligung der Bezüge ihrer Witwen und Waisen und die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde rücksichtlich aller Lehrerstellen zugewiesen.

Der Stadtrath hat bei allen der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Gegenständen die Vorberathungen zu pflegen und die geeigneten Anträge im Gemeinderathe zu stellen, ihm steht die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Magistrates und der sonstigen Gemeindeämter und der Gemeindeanstalten, ferner die Beschlussfassung in allen die ökonomische Verwaltung der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, welche der Beschlussfassung des Gemeinderathes vorbehalten oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Stadtrath auch die Bestreitung von, den Betrag von 5000 fl. übersteigenden, vom Gemeinderathe gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Höhe bewilligten Auslagen, und zwar im letzteren Falle, wenn der angesprochene Mehrbetrag 5000 fl. übersteigt, unter seiner Verantwortung anordnen; es muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirkt werden.

Schließlich steht dem Stadtrathe, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse eines Bezirksausschusses in den zum selbständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten zu.

Wahlen für den Stadtrath.

Bei der ersten Wahl des Stadtrathes waren nach Vorschrift des Artikels XII des neuen Gemeindestatutes mindestens sechs Stellen mit Gemeinderathsmitgliedern zu besetzen, welche in den Bezirken XI bis einschließlich XIX in den Gemeinderath gewählt worden sind.

Die Zusammensetzung des Stadtrathes, wie sie aus der ersten, am 8. und 9. Mai 1891 vorgenommenen Wahl sich ergab, ist in dem nachstehenden Verzeichnisse dargestellt.

Bürgermeister:

Dr. Johann Nep. Prix, Hof- und Gerichtsadvocat.

Erster Vice-Bürgermeister:

Dr. Franz Vorschke, Hof- und Gerichtsadvocat.

Zweiter Vice-Bürgermeister:

Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichtsadvocat.

Stadträthe:

- Billing Heinrich, Edler von Gemmen, Doctor der Rechte und Bürger.
 Boschan Georg, Rohproductenhändler.
 Göy Raimund von, Gastechniker und Realitätenbesitzer.
 Goldschmidt Theodor Ritter von, k. k. Baurath und Civil-Ingenieur.
 Grübl Raimund, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat.
 Hackenberg Ferdinand, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat.
 Huber Ludwig, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat.
 Kreindl Franz, Ziegelwerks- und Hausbesitzer.
 Lederer Moriz, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat.
 Magenauer Josef, k. und k. Hof-Juwelier und Bürger.
 Meißl Karl, Bürger und Hausbesitzer.
 Müller Josef, Civil-Ingenieur und Hausbesitzer.
 Neumann Franz Ritter von, k. k. Baurath, Architekt, Bürger und Hausbesitzer.
 Roske Constantin, Generalsecretär des Fabrikenversicherungstheilungs-Verbandes.
 Rückauf Franz, Bürger, Lohnwagen- und Hausbesitzer.
 Schlechter Josef Dominik, Buchbinder und Hausbesitzer.
 Schneiderhan Josef, Bäcker und Hausbesitzer.
 Stenzl Anton, Doctor der Medicin und Chirurgie, Bürger, k. und k. Stabsarzt a. D.
 Vaugoin Karl, Goldarbeiter und Hausbesitzer.
 Vogler Ludwig, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat.
 Witzelsberger Richard, Bäcker und Hausbesitzer.
 Wurm Alois, k. k. Baurath, Architekt und Hausbesitzer.

Am 27. October 1892 wurde an Stelle des zum II. Vice-Bürgermeister gewählten Dr. Raimund Grübl Gemeinderath Heinrich Matthies, Bürger und Installateur, zum Stadtrathe gewählt. An Stelle des Stadtrathes Theodor Ritter von Goldschmidt trat bei der am 29. Mai 1893 vorgenommenen Wahl von 15 Mitgliedern des Stadtrathes Gemeinderath Dr. Karl Lueger, Hof- und Gerichtsadvocat.

Nähere Angaben über die Wahlen für den Stadtrath enthält der Abschnitt „Wahlen“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Geschäftsführung des Stadtrathes.

Nach der mit Beschluß des Stadtrathes vom 4. Juni 1891 festgesetzten Geschäftsordnung für die Sitzungen desselben sind diese a) ordentliche, die an den vom Bürgermeister festzusetzenden, regelmäßig wiederkehrenden Tagen jeder Woche gehalten werden; b) außerordentliche; zu letzteren sind die Stadträthe speciell unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 12 — bei Personalien und Präsentationen von mindestens 16 Mitgliedern — außer dem Vorsitzenden erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in allen ihm durch das Gemeindestatut zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath nicht statt. Der Stadtrath ist berechtigt, seinen Sitzungen die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sowie auch Angestellte der Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen und zur Vorberathung einzelner Verhandlungsgegenstände aus seinen Mitgliedern ein Comité zu wählen.

Über die Sitzungen des Stadtrathes ist durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Magistratsbeamten ein Protokoll zu führen, in welches die Mittheilungen des Vorsitzenden, die Interpellationen und deren Beantwortung, alle Anträge, sowie die vom Stadtrathe gefassten Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Das vom Vorsitzenden, einem Mitgliede des Stadtrathes und vom Schriftführer unterfertigte Protokoll ist im Gemeindearchive aufzubewahren. Den Mitgliedern des Gemeinderathes steht die Einsicht in diese Protokolle frei.

Über die Geschäftsführung des Stadtrathes, welcher am 14. Mai 1891 seine erste Sitzung abhielt, gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß. Es betrug die Zahl der

im Jahre	eingelangten Geschäftsstücke	Sitzungen	Commissionen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes intervenierten	erledigten Geschäftsstücke
1891	7010	122	121	6937
1892	8145	182	171	7306
1893	9459	206	346	7645

C. Bezirksausschüsse.

Organisatorische Bestimmungen.

Zufolge § 19 des neuen Statutes hat auch im I. Bezirke, der Inneren Stadt, wo bisher ein Gemeinderathsausschuß die Functionen des Bezirksausschusses versah, wie in jedem der übrigen Gemeindebezirke zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde ein Bezirksvorsteher mit einem Bezirksausschusse zu bestehen.

Die mit 18 fixirte Anzahl der Mitglieder des Bezirksausschusses, deren je sechs auf jeden Wahlkörper in jedem Gemeindebezirke entfallen, und deren Wahl nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen vorzunehmen ist, erfuhr durch das neue Statut keine Veränderung; wohl aber wurde in demselben ihre Mandatsdauer von drei Jahren auf sechs Jahre erweitert und die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in dem Bezirksausschusse mit der Mitgliedschaft im Gemeinderathe statuiert.

Die während der Mandatsdauer zur Erledigung kommenden Stellen sind, sobald ihre Anzahl mindestens fünf beträgt, durch Ergänzungswahlen aus den Wahlkörpern zu besetzen, aus welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter.

Zu diesen Wahlen haben sämtliche Mitglieder des Bezirksausschusses zu erscheinen und es hat das Ausbleiben eines Mitgliedes oder seine Entfernung vor Beendigung der Wahlhandlung ohne Entschuldigung durch hinreichende Gründe den Verlust des Amtes und der passiven Wahlfähigkeit zu diesem Amte für den Zeitraum von zwei Jahren zur Folge.

Zur Giltigkeit dieser Wahlen ist die Anwesenheit von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich und erscheint derjenige gewählt, welcher wenigstens 10 Stimmen erhalten hat.

Die Wahl des Bezirksvorstehers unterliegt der Bestätigung durch den Stadtrath und den Statthalter.

Ergänzungswahlen für das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters sind binnen vier Wochen vom Zeitpunkte der Erledigung des Amtes an gerechnet, vorzunehmen.

Der Wirkungskreis des Bezirksvorstehers wurde durch das neue Statut in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten; dagegen hat der Wirkungskreis des Bezirksausschusses durch dasselbe eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Während nämlich in dem früher geltenden Statute die Mitglieder des Bezirksausschusses nur insoweit in Betracht kommen, als sie verpflichtet sind, sich vom Bezirksvorsteher nach dessen Weisungen verwenden zu lassen und diesem als Berather in Angelegenheiten des Bezirkes zur Seite zu stehen, ist der Bezirksausschuss nach dem neuen Statute thatsächlich beschließendes Organ in bestimmten Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, da ihm nach demselben die Besorgung jener Angelegenheiten der Gemeinde obliegt, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren, und innerhalb seiner Bezirksgrenzen, sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den vom Gemeinderathe bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insoweit ihm diese Angelegenheiten vom Gemeinderathe ausdrücklich übertragen worden sind.

Er ist berechtigt, in allen anderen den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderathe, beziehungsweise Stadtrathe einzubringen.

Er hat insbesondere jährlich, spätestens sechs Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres den Voranschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erfordernis dieses Jahres an den Bürgermeister einzusenden.

Von der dem Gemeinderathe statutarisch zustehenden Befugnis der Festsetzung einer Geschäftsordnung für den Bezirksausschuss hat derselbe bisher keinen Gebrauch gemacht, sondern in seiner Sitzung vom 15. October 1891 den Bürgermeister ermächtigt,

die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse anzuweisen, sich an das vom Stadtrathe vorgelegte, einer gemeinderäthlichen Commission zur Vorberathung zugewiesene Statut sammt Geschäftsordnung bis zur definitiven Erledigung durch den Gemeinderath zu halten. Von den im neuen Gemeindestatute enthaltenen, auf diese Geschäftsordnung bezugnehmenden Bestimmungen sollen hier die folgenden erwähnt werden.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses sind mindestens in jedem Vierteljahre einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter dem Voritze desselben oder seines Stellvertreters abzuhalten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern erforderlich; die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens fünf Mitglieder, der Bürgermeister oder der Statthalter es verlangen.

Wenn ein Bezirksausschuss Beschlüsse fasst, welche gegen das Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderathes oder Stadtrathes verstoßen oder den Wirkungskreis des Bezirksausschusses überschreiten oder welche nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse aufzuschieben und hierüber die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen.

Der Bezirksausschuss kann vom Stadtrathe oder vom Statthalter aufgelöst werden.

Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszusprechenden Neuwahl des gesammten Bezirksausschusses hat der Stadtrath für die Fortführung der dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder des Bezirksausschusses, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn dieselben die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

Bezirksausschusswahlen.

Am 4. Jänner 1889 fand im 1. Wahlkörper des III. Bezirkes eine Neuwahl mit dreijähriger Functionsdauer statt. Die Bestätigung dieser Wahl erfolgte in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 29. Jänner 1889.

In der Zeit vom 2. bis 10. Mai 1889 fanden infolge Ablaufes der Mandatsdauer die Neuwahlen für den Bezirksausschuss des II., IV., VI., VII., VIII. und IX. Bezirkes nebst 2 Ergänzungswahlen mit einjähriger Functionsdauer vom 1. Wahlkörper des X. Bezirkes statt.

Im 2. Wahlkörper des VII. Bezirkes mussten für 4 Mandate und im gleichen Wahlkörper des IX. Bezirkes für 1 Mandat engere Wahlen vorgenommen werden. Sämmtliche in der Zeit vom 2. bis 10. Mai 1889 stattgefundene Wahlen wurden in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 28. Mai 1889 bestätigt und der gegen die Wahl vom 2. Wahlkörper des VI. Bezirkes eingebrachte Protest zurückgewiesen.

Durch Zurücklegung des Mandates eines am 9. Mai 1889 gewählten Bezirksausschusses vom 2. Wahlkörper des VII. Bezirkes wurde für selbes am 24. Juni 1889 die Neuwahl vorgenommen und die vorgenommene Wahl in der Gemeinderathsitzung vom 5. Juli 1889 bestätigt.

Im 2. Wahlkörper des VII. Bezirkes waren nach Abschluss der Wahlen durch Ablehnung 3 Mandate neuerlich unbesetzt. Es wurden daher mit Gemeinderathsbeschluss

vom 20. September und 11. October 1889 3 Neuwahlen mit dreijähriger Functionsdauer für den 5. November 1889 angeordnet. Die Verificierung dieser Wahlen fand in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 29. November 1889 statt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 20. September 1889 wurden sämtliche in diesem Jahre neugewählten Ausschüsse des IX. Bezirkes auf Grund des § 59 der Gemeindeordnung abberufen, weil die wiederholt vorgenommene Wahl des Bezirksvorstehers resultatlos verlief. Die Neuwahlen hiefür wurden für den 3. Wahlkörper am 5. November, für den 2. Wahlkörper am 8. November und für den 1. Wahlkörper am 12. November 1889 anberaumt. Die Verificierung dieser für den VII. und IX. Bezirk vorgenommenen Wahlen erfolgte in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 29. November 1889.

Da im Jahre 1890 die Mandate der Bezirksausschüsse des V. und X. Bezirkes, je 18, abliefen, so wurden in diesen Bezirken die allgemeinen Neuwahlen vorgenommen.

Gleichzeitig haben im IV. Bezirke im 3. Wahlkörper 2 Ergänzungswahlen, im 2. Wahlkörper 1 Ergänzungswahl und im 1. Wahlkörper 2 Ergänzungswahlen, ferner im VII. Bezirke im 3. Wahlkörper 1 Ergänzungswahl und im 1. Wahlkörper 4 Ergänzungswahlen, sämmtlich mit je zweijähriger Functionsdauer, stattgefunden.

Als Wahltage wurden für den 3. Wahlkörper der 19. Mai, für den 2. Wahlkörper der 22. Mai und für den 1. Wahlkörper der 28. Mai 1890 bestimmt. Die Bestätigung dieser Wahlen wurde in der Plenarsitzung des Gemeinderathes am 13. Juni 1890 vorgenommen.

Infolge Unterlassung der Erklärung der Wahlannahme eines am 28. Mai 1890 vom 1. Wahlkörper des X. Bezirkes zum Bezirksauschuß Gewählten wurde zur Abhaltung einer Neuwahl der 14. Juli 1890 bestimmt und die Wahl in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 25. Juli 1890 bestätigt.

Im Jahre 1891 wurden infolge des Inslebentretens des neuen Gemeindestatutes und der neuen Wahlordnung die Neuwahlen der Bezirksausschüsse der Bezirke I bis inclusive XIX (gleichzeitig mit den Neuwahlen des Gemeinderathes) für den 3. Wahlkörper am 2. April, für den 2. Wahlkörper am 8. April und für den 1. Wahlkörper am 13. April 1891 vorgenommen.

Engere Wahlen kamen vor:

am 6. April 1891 im 3. Wahlkörper			
des IX. Bezirkes für 1 Mandat			
" XVI. " " 2 "			
" XVIII. " " 3 "			
am 11. April 1891 im 2. Wahlkörper			
des X. Bezirkes für 3 Mandate			
" XIII. " " 2 "			
" XIV. " " 1 "			
" XVI. " " 1 "			
" XVII. " " 3 "			
" XVIII. " " 2 "			

am 15. April 1891 im 1. Wahlkörper					
des	X. Bezirkes	für	2 Mandate		
"	XI.	"	"	1	"
"	XII.	"	"	1	"
"	XIV.	"	"	2	"
"	XVI.	"	"	1	"
"	XVII.	"	"	3	" (bei einem Mandate

erfolgte die Entscheidung durch das Los).

Mit Ausnahme einer Wahl im 1. Wahlkörper des XI. Bezirkes, einer Wahl im 2. Wahlkörper des XVI. Bezirkes und von 4 Wahlen im 1. Wahlkörper des XVII. Bezirkes, welche außer Kraft gesetzt wurden, erhielten alle übrigen Bezirksauswahlwahlen vom Gemeinderathe mit den Plenarbeschlüssen vom 22. und 26. Mai 1891 die Bestätigung.

Infolge Annullierung, Ablehnung der Wahl und durch Ableben sind in nachfolgend angeführten Bezirken und Wahlkörpern, Bezirksauswahlmandate frei geworden, u. zw.:

im VIII. Bezirke	2. Wahlkörper	1 Mandat
"	X.	" 1 "
"	XI.	" 3 "
"	XI.	" 1 "
"	XII.	" 1 "
"	XIV.	" 2 "
"	XV.	" 2 "
"	XVI.	" 2 "
"	XVII.	" 1 4 "

Hiefür wurden die Nachwahlen für den 3. Wahlkörper am 18. Juni, für den 2. Wahlkörper am 22. Juni und für den 1. Wahlkörper am 25. Juni 1891 vorgenommen.

Im 1. Wahlkörper des XVII. Bezirkes war am 27. Juni 1891 für 2 Mandate die engere Wahl vorzunehmen.

Die neugewählten Bezirksauschüsse wurden mit Gemeinderathsbeschlüssen vom 17. Juli 1891 bestätigt.

Ein gegen die Wahl im 1. Wahlkörper des XI. Bezirkes eingebrachter Protest wurde zurückgewiesen, jedoch erklärt, daß der Gewählte durch Annahme des Bezirksauswahlmandates sein bisheriges Mandat als Gemeinderath verliere. Da der Gewählte das bezeichnete Bezirksauswahlmandat nicht annahm, fand am 20. August 1891 im 1. Wahlkörper des XI. Bezirkes eine Neuwahl statt und wurde die vorgenommene Wahl in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 20. October 1891 bestätigt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 17. September 1891 wurde die Bezirksvertretung des X. Bezirkes nach § 88 des Gesetzes vom 19. December 1890 aufgelöst und wurden als Wahltag zur Abhaltung der erforderlichen Neuwahlen für den 3. Wahlkörper der 19. October, für den 2. Wahlkörper der 22. October und für den 1. Wahlkörper der 26. October 1891 festgesetzt.

Für ein Mandat des 2. Wahlkörpers fand am 24. October 1891 die engere Wahl statt.

In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 26. November 1891 wurden sämtliche Wahlen in den Bezirksausschuss bestätigt und ein gegen die Wahl aus dem ersten Wahlkörper eingebrachter Protest zurückgewiesen.

Im Jahre 1892 haben Bezirksausschusswahlen nicht stattgefunden.

Im Jahre 1893 waren im IX. Bezirke durch Ablehnung und Tod 5 Mandate mit je vierjähriger Funktionsdauer neuerlich zu besetzen und wurden die Ergänzungswahlen für 1 Mandat des 3. Wahlkörpers auf den 10. Mai, für 2 Mandate des 2. Wahlkörpers auf den 13. Mai und für 2 Mandate des 1. Wahlkörpers auf den 16. Mai 1893 anberaumt.

Mit Ausnahme des vom 3. Wahlkörper am 10. Mai 1893 Gewählten, welcher die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, wurden alle übrigen Gewählten mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. Juni 1893 bestätigt.

In derselben Sitzung wurde beschlossen für das im 3. Wahlkörper freigewordene Mandat eine neue Wahl vorzunehmen.

Für den Bezirksausschuss des XVII. Bezirkes wurden in der Zeit vom 25. Mai bis 5. Juni 1893 5 Ergänzungswahlen, u. zw. für 1 Mandat im 3. Wahlkörper und für je 2 Mandate im 2. und 1. Wahlkörper vorgenommen und diese Wahlen in der Gemeinderaths-Plenarsitzung vom 23. Juni 1893 bestätigt.

Nachdem der am 10. Mai 1893 vom 3. Wahlkörper des IX. Bezirkes zum Bezirksausschuss Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, fand am 15. Juni 1893 eine Ergänzungswahl statt, welche in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 18. Juli 1893 bestätigt wurde.

Infolge Zurücklegung der Mandate und Ablebens fanden im XVI. Bezirke am 22. Juni 1893 im 3. Wahlkörper 5 Ergänzungswahlen und am 26. Juni 1893 im 2. Wahlkörper 3 Ergänzungswahlen statt.

Diese Wahlen fanden in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 18. Juli 1893 ihre Bestätigung.

Im XIX. Bezirke waren infolge Mandatsniederlegungen 6 Mandate unbesetzt.

Die Ergänzungswahlen wurden für 1 Mandat im 3. Wahlkörper am 26. September, für 3 Mandate im 2. Wahlkörper am 29. September und für 2 Mandate im 1. Wahlkörper am 3. October 1893 vorgenommen. Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 7. November 1893.

Am 27. October 1893 fanden im 1. Wahlkörper des XVIII. Bezirkes infolge Mandatsniederlegungen 5 Ergänzungswahlen mit vierjähriger Funktionsdauer statt und wurden dieselben in der Gemeinderathsitzung vom 17. November 1893 bestätigt.

Im 2. Wahlkörper des XI. Bezirkes wurden durch Niederlegung von 5 Bezirksausschussmandaten, Ergänzungswahlen nothwendig, welche am 16. November 1893 stattfanden. Die Wahlbestätigung erfolgte in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 5. December 1893.

Nähere ziffermäßige Angaben über diese Wahlen, insbesondere auch über die Zahl der Wahlberechtigten und der bei der Wahl Erschienenen, finden sich im Abschnitte „Bezirksausschusswahlen“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

Wahlen der Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Am 3. Jänner 1889 wurde im III. Bezirke Michael Aspöck, Bürger und Hauseigenthümer, zum Vorsteher-Stellvertreter dieses Bezirkes gewählt und diese Wahl mit Plenarbeschluss des Gemeinderathes vom 25. Jänner 1889 bestätigt.

Am 17. Juni 1889 wurden zu Bezirksvorstehern gewählt: im II. Bezirke: Josef Mumb, Bürger, Gasthof- und Hauseigenthümer; im IV. Bezirke: Matthäus Bayer, Tischler und Hauseigenthümer; im VI. Bezirke: Ferdinand Loquai, k. u. k. Hof-Jalousien- und Holzrouleaux-Fabrikant und Hauseigenthümer; im VIII. Bezirke: Johann Loidold, Doctor der Medicin, Bürger und Hauseigenthümer. Diese Wahlen wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. Juni 1889 bestätigt.

Am 12. Juli 1889 wurde Josef Anton Aich, Goldarbeiter, zum Vorsteher-Stellvertreter des IV. Bezirkes gewählt, welche Wahl in der Gemeinderathssitzung vom 13. September 1889 bestätigt wurde.

Am 16. Juli 1889 wurde Franz Josef Schadek, Bürger und Buchbinder, zum Vorsteher-Stellvertreter des VI., am 17. Juli 1889 Karl Meißl, Bürger und Hauseigenthümer, zum Vorsteher-Stellvertreter des II. und am 18. Juli 1889 Johann Müller, Bürger, Bäcker und Hauseigenthümer, zum Vorsteher-Stellvertreter des VIII. Bezirkes gewählt. Diese Wahlen wurden in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 17. September 1889 bestätigt.

Am 21. December 1889 wurde Franz Weidinger, Bürger und Hauseigenthümer, zum Vorsteher des VII., Franz Löblich, Bürger, Kupferschmied und Hauseigenthümer, zum Vorsteher des IX. Bezirkes gewählt. Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte am 3. Jänner 1890.

Am 2. Februar 1890 wurde die am 18., beziehungsweise 20. Jänner stattgehabte Wahl der Herren: Karl Kaiser, Bürger, Fabriks- und Hauseigenthümer, zum Vorsteher-Stellvertreter des IX. Gemeindebezirkes und Georg Granadia, Bürger, Appreteur und Hauseigenthümer, zum Vorsteher-Stellvertreter des VII. Gemeindebezirkes bestätigt.

Am 11. Juli 1890 wurde die am 8. Juli erfolgte Wahl des Johann Flurschütz, Bürger und Hauseigenthümer, zum Vorsteher des V. Gemeindebezirkes und am 1. August 1890, die am 29. Juli stattgehabte Wahl des Johann Pointner, Bürger, Fragner und Hauseigenthümer, zum Vorsteher-Stellvertreter des genannten Bezirkes bestätigt.

Am 12. August 1890 wurde Ignaz Wanek, Kaufmann und Hauseigenthümer, zum Vorsteher-Stellvertreter des IV. Gemeindebezirkes gewählt und diese Wahl am 22. August bestätigt.

Die am 5. August 1890 vorgenommene Wahl des Josef Ribaweg, Hauseigenthümer und Gemeinderath, zum Vorsteher des X. Gemeindebezirkes, wurde am 5. September, die am 13. September stattgehabte Wahl des Johann Sauerborn, Bürger, Gemischtwarenhändler, Hauseigenthümer und Gemeinderath, zum Vorsteher-Stellvertreter des genannten Bezirkes am 23. September bestätigt.

Am 18. Juni 1891 wurden gewählt:

im I. Bezirke:

zum Vorsteher: Anton Pöcker, Cartonagewaren-Erzeuger;

zum Vorsteher-Stellvertreter: Franz Pleban, Apotheker;

im II. Bezirke:

- zum Vorsteher: Josef Mumb, Bürger, Gasthof- und Hauseigenthümer;
zum Vorsteher=Stellvertreter: Karl Ludwig Schwab, Bürger, Ziegel- und Schieferdecker und Hauseigenthümer;

im III. Bezirke:

- zum Vorsteher: Johann Schober, Bürger und Hauseigenthümer;
zum Vorsteher=Stellvertreter: Josef Berza, Hauseigenthümer;

im IV. Bezirke:

- zum Vorsteher: Matthäus Bayer, Bürger, Tischler und Hauseigenthümer;
zum Vorsteher=Stellvertreter: Ignaz Wanek, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer;

im V. Bezirke:

- zum Vorsteher: Johann Flurschütz, Bürger und Hauseigenthümer;
zum Vorsteher=Stellvertreter: Johann Pointner, Bürger, Fragner und Hauseigenthümer;

im VII. Bezirke:

- zum Vorsteher: Franz Weidinger, Bürger;
zum Vorsteher=Stellvertreter: Georg Granadia, Bürger, Appreteur und Hauseigenthümer;

im IX. Bezirke:

- zum Vorsteher: Franz Löblich, Bürger, Kupferschmied und Hauseigenthümer;
zum Vorsteher=Stellvertreter: Karl Kaiser, Bürger, Nägel- und Drahtstiftenfabrikant und Hauseigenthümer.

Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte am 4. Juli 1891.

Da die am 18. Juni 1891 im VI. Bezirke stattgehabte Wahl kein Resultat ergab, wurde dieselbe am 4. Juli neuerlich vorgenommen; hierbei wurden gewählt:

- zum Vorsteher: Johann Nep. Grabner, Bürger und Oberlehrer;
zum Vorsteher=Stellvertreter: Adalbert Bukl, Bürger und Hauseigenthümer.
Die Bestätigung der Wahlen erfolgte am 21. Juli 1891.

Am 30. Juli 1891 fand die Wahl im VIII. Bezirke statt; es wurden gewählt:

- zum Vorsteher: Johann Loidold, Doctor der Medicin, Bürger und Hauseigenthümer;
zum Vorsteher=Stellvertreter: Johann Müller, Bürger, Bäcker und Hauseigenthümer.

Die Bestätigung der Wahlen erfolgte am 8. August 1891.

Am 23. November 1891 wurden die Wahlen in den angegliederten Bezirken XI—XIX vorgenommen und wurden hiebei gewählt:

im XI. Bezirke:

- als Vorsteher: Gregor Grill, Kaufmann und Hauseigenthümer;
als Vorsteher=Stellvertreter: Michael Martšich, Holzhändler und Hauseigenthümer;

im XII. Bezirke:

- als Vorsteher: Adalbert Schkorepa, Wäscher und Hauseigenthümer;
 als Vorsteher=Stellvertreter: Johann Planner, Seifenfieber und Hauseigenthümer;

im XIII. Bezirke:

- als Vorsteher: Franz Hanjelmayr, Ehrenbürger von Hiezing, Brunnenmeister und Hauseigenthümer;
 als Vorsteher=Stellvertreter: Eduard Saueremann, Fabrikant und Hauseigenthümer;

im XIV. Bezirke:

- als Vorsteher: Friedrich Holoher, Lohnwagen- und Hauseigenthümer;
 als Vorsteher=Stellvertreter: Alois Brusatti, Gastwirth;

im XV. Bezirke:

- als Vorsteher: Heinrich Stagl, Baumeister und Hauseigenthümer;
 als Vorsteher=Stellvertreter: Andreas Hackl, Goldschmied;

im XVI. Bezirke:

- als Vorsteher: Robert Ulrich, Kräuterhändler und Hauseigenthümer;
 als Vorsteher=Stellvertreter: Karl Mayer, Spenglermeister u. Hauseigenthümer;

im XVII. Bezirke:

- als Vorsteher: Franz Helbling, Oberingenieur und Hauseigenthümer;
 als Vorsteher=Stellvertreter: Lorenz Bayer, Hauseigenthümer;

im XVIII. Bezirke:

- als Vorsteher: Jakob Gerlach, Fabriksbesitzer;
 als Vorsteher=Stellvertreter: Johann Kahlig, Weinbauer und Hauseigenthümer;

im XIX. Bezirke:

- als Vorsteher: Josef Friedl, Ehrenbürger von Heiligenstadt, Holzhändler und Hauseigenthümer;
 als Vorsteher=Stellvertreter: Johann Österreicher, Zimmermeister und Hauseigenthümer.

Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte am 11. December 1891.

Nachdem im X. Bezirke die Wahlen am 6. August und 16. September 1891 kein Resultat ergaben, so wurde für den 14. December neuerlich eine Wahl ausgeschrieben, bei welcher

- zum Vorsteher: Josef Bauer, Bürger und Hauseigenthümer;
 zum Vorsteher=Stellvertreter: Mathias Pabeschitz, Bürger und Beamter der Staatsbahn gewählt wurde.

Die Bestätigung der Wahlen erfolgte am 22. December 1891.

Am 2. Juli 1892 legte der Vorsteher=Stellvertreter des XI. Bezirkes, Michael Martšhik sein Mandat zurück und wurde am 21. Juli der Fleischhauer und Hauseigentümer, Franz Bäder zum Vorsteher=Stellvertreter gewählt, welche Wahl am 27. Juli 1892 bestätigt wurde.

Der Vorsteher=Stellvertreter des IX. Bezirkes, Karl Kaiser, resignierte am 23. März 1893 und wurde am 8. August 1893, Josef Schwanzar, Bürger, Sattler und Hauseigentümer zum Vorsteher=Stellvertreter gewählt.

Im XI. Bezirke legte der Bezirksvorsteher, Gregor Grill am 3. October 1893 sein Mandat nieder; die am 20. October 1893 stattgehabte Wahl ergab kein Resultat und wurde schon eine neuerliche Wahl für den 27. December 1893 ausgeschrieben, bei welcher Georg Krepp, Badhausbesitzer, zum Vorsteher gewählt wurde.

Robert Ulrich, Bezirksvorsteher des XVI. Bezirkes resignierte am 18. December 1893 und ergab die für den 28. December anberaumte Wahl kein Resultat.

Am 7. November 1893 trat der Vorsteher=Stellvertreter des XVII. Bezirkes, Lorenz Bayer von dieser Stelle zurück und wurde am 28. November 1893, Karl Gaßenmeier, Hauseigentümer zum Vorsteher=Stellvertreter gewählt.

Im XVIII. Bezirke legte der Bezirksvorsteher, Jakob Gerlach, am 8. October 1893 sein Mandat nieder; die am 31. October stattgehabte Wahl ergab kein Resultat und wurde für den 24. November eine neuerliche Wahl ausgeschrieben, bei welcher Anton Baumann, Landtags=Abgeordneter, zum Bezirksvorsteher gewählt wurde. Die Bestätigung der Wahl erfolgte in der Sitzung des Stadtrathes vom 28. November 1893.

Geschäftsführung der Bezirksausschüsse.

Die Zahl der Geschäftsstücke und der Sitzungen der Bezirksausschüsse ist für die Berichtsperiode aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Jahr	Geschäftsstücke	Verbuchungen	Ausschusssitzungen		Commissionen
			öffentl.	vertraul.	
1889	53.823	133.686	97	199	3.492
1890	54.851	148.533	116	213	3.958
1891	58.365	137.528	116	169	3.658
1892	91.805	103.639	213	300	7.133
1893	97.921	89.373	183	265	6.549

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen:

im Jahre	auf den selbständigen		auf den übertragenen	
	Wirkungskreis der Gemeinde			
	in absoluter Zahl	in %	in absoluter Zahl	in %
1889	22.228	41.3	31.595	58.7
1890	24.292	44.3	30.559	55.7
1891	26.341	45.1	32.024	54.9
1892	46.177	50.3	45.628	49.7
1893	43.071	44.0	54.850	56.0

Die vorstehend angeführten Daten betreffen pro 1889—1891 nur die ehemaligen 10 Gemeindebezirke. In den Bezirken XI—XIX begann die Thätigkeit der neu gewählten Bezirksausschüsse erst im Jahre 1892. Nähere Angaben über die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse, insbesondere über die Auftheilung der Geschäftsstücke, Verbuchungen und Sitzungen nach den einzelnen Gemeindebezirken finden sich im Abschnitte „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

D. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Die auf die Zusammensetzung des Magistrates, die Anstellung und das dienstliche Verhältnis der Gemeindebediensteten bezugnehmenden Bestimmungen des neuen Gemeindestatutes enthalten zwar wesentliche Änderungen der provisorischen Gemeindeordnung vom Jahre 1850, stehen jedoch im vollen Einklange mit den schon lange factisch geltenden, vom Gemeinderathe erlassenen, namentlich in der Dienstpragmatik und der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener enthaltenen Normen, welchen durch das neue Gemeindestatut die gesetzliche Bestätigung zutheil wurde.

Hierher gehören insbesondere: die Festsetzung der Bezeichnung „Magistratsdirector“ für den ersten Beamten der Gemeinde, die Einreichung sämtlicher rechtskundigen Beamten sammt dem erforderlichen Sachverständigen- und Hilfspersonale in den Status des Magistrates, die Forderung des Nachweises der für Staatsbedienstete des bezüglichen Dienstzweiges vorgeschriebenen Befähigung für die Concepts-, technischen-, Sanitäts-, Veterinär-, dann Cassa- und Buchhaltungsbeamten des Magistrates, die Normierung der definitiven, mit Gehalt verbundenen Anstellung und der nach Ablauf von zehn Jahren eintretenden Pensionsfähigkeit der vorbezeichneten Gemeindebeamten, sowie die Verweisung auf die Dienstpragmatik in Betreff deren Entlassung, einstweiligen Enthebung vom Dienste und Versetzung in den Ruhestand.

Als thatsächliche Neuerungen in der Organisation des Magistrates sind die Stellvertretung des Bürgermeisters — als Vorstandes des Magistrates — im Falle seiner Verhinderung durch den der Reihe nach berufenen Vice-Bürgermeister, und die Schaffung von magistratischen Bezirksämtern in den Bezirken zum Zwecke der aus Anlaß der administrativen Vereinigung der Vororte mit der Stadtgemeinde notwendig gewordenen Geschäftsvereinfachung und Decentralisation der Verwaltung zu bezeichnen.

Die magistratischen Bezirksämter unterstehen unmittelbar dem Magistrate; sie besorgen in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung. In dieser Art vertreten sie auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz. In jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Bezirksausschüsse gehören, haben sie die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers, beziehungsweise des Bezirksausschusses, im Falle der Bezirksvorsteher hierum ansucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen. An ihrer Spitze stehen Conceptsbeamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personale an Hilfs- und Cassa-beamten, dann an Sachverständigen beigegeben ist.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises steht der Statthalterei das Recht zu, den magistratischen Bezirksämtern unmittelbar Weisungen zu erteilen und von denselben Auskünfte zu begehren.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 95 des neuen Gemeindestatutes, welche die Aufstellung eines magistratischen Bezirksamtes für zwei oder drei benachbarte Bezirke mit Zustimmung des Statthalters ausnahmsweise gestattet, genehmigte der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 20. November 1891 die Aufstellung je eines Bezirksamtes für die Bezirke I, VIII und IX, IV und V, VI und VII, XIV und XV, behielt sich jedoch vor, sobald genügende Erfahrungen vorliegen, die Frage der Errichtung neuer Bezirksämter in Erwägung zu ziehen. Im Hinblick auf den Eintritt dieses Bedürfnisses wurde bei sämtlichen, mehrere Bezirke umfassenden Bezirksämtern eine derartige Einrichtung der Geschäftsführung angeordnet, daß die Einreichungsprotokolle und Registraturen derselben für die Aenden je eines Bezirkes abgesondert geführt werden.

Die magistratischen Bezirksämter wurden mit 1. Jänner 1892 activiert; gegenwärtig bestehen 18 derlei Ämter, von welchen ein einziges zwei Bezirke (I und VIII) umfaßt.

Der Wirkungskreis des Magistrates wurde nicht bloß durch die Creierung der magistratischen Bezirksämter, denen alle Geschäfte zugewiesen sind, welche nicht vermöge ihrer Natur von einer Stelle aus behandelt werden müssen, sondern auch durch einzelne Bestimmungen des neuen Statutes in wesentlichen Punkten geändert.

Einerseits wurde die früher dem Magistrate eingeräumte Befugnis zur Besetzung aller dem Conceptfache nicht angehörigen, mit einem Gehalte von weniger als 600 fl. C.-M. verbundenen Dienststellen an den Stadtrath übertragen und dem Bürgermeister das Recht zuerkannt, in allen Fällen Beschlüsse des Gremiums der Magistratsräthe oder der kleineren Abtheilungen (Senate) zu sistieren und den Gegenstand unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen; anderseits wird durch das neue Statut die Competenz des Magistrates namhaft erweitert.

Es sind nämlich die für die Competenz des Magistrates maßgebenden Maximalbeträge, welche sich hinsichtlich der Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen mit 50 fl., hinsichtlich der Genehmigung jährlich wiederkehrender Auslagen mit 100 fl. und einmaliger Auslagen mit 1000 fl. bezifferten, auf das doppelte erhöht worden, und ist dem Magistrate der Abschluß von Verträgen, wodurch im Namen der Gemeinde Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an dieselbe bedungen werden, wenn die darin stipulierte Zahlung ein für allemal den Betrag von 2000 fl. ö. W. (früher 1000 fl.) nicht übersteigt, soferne der Betrag im Voranschlag bedeckt ist; dann die Abschließung oder Auflösung von Bestandverträgen, wenn der jährliche Bestandzins 1000 fl. ö. W. (früher 500 fl.) nicht überschreitet, überlassen.

Schließlich wurde der Wirkungskreis des Magistrates bei Handhabung der Localpolizei durch die Zuerkennung des Rechtes, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Localpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen, näher präcisirt.

Im Sinne des § 98 des neuen Gemeindestatutes wurde vom Bürgermeister die Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter festgesetzt, welche, insoferne sie den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis als politische Behörde erster Instanz betrifft, durch den Statthalter mit Erlaß vom 28. October 1891 bestätigt wurde.

Das Gremium der Magistratsräthe besteht aus denjenigen Räten, welche nicht den magistratischen Bezirksämtern oder anderen städtischen Ämtern zugewiesen sind. Die collegialen Berathungen des Magistrates finden unter dem Voritze des Bürgermeisters oder eines Vice-Bürgermeisters, oder des Magistratsdirectors, rüchfichtlich des Magistrats-Vicedirectors statt. Im Falle der Verhinderung dieser Personen kann der Bürgermeister den Voritz auch einem Mitgliede des Magistratsgremiums übertragen. Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Voritzenden. Die der collegialen Berathung zu unterziehenden, aber nicht dem Gremium vorzulegenden Geschäftsagenden sind in einem Senate von fünf Mitgliedern und dem Voritzenden zu erledigen. Gegenwärtig fungieren zwei Senate, von welchem der I. zur collegialen Berathung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises bestimmt ist, während im II. Senate Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises zu erledigen sind. Die Magistratsräthe können sowohl in den Gremial- als Senatsitzungen ihre Referate durch die ihnen zugewiesenen Conceptsbeamten erstatten lassen. Allen Conceptsbeamten des Magistrates ist gestattet, den Sitzungen anzuwohnen.

Zufolge des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1892, Z. 23.035 sind auf Grund der Bestimmungen des § 92 des Gemeindestatutes ausnahmslos alle Ausfertigungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter, ob sie nun den selbständigen, den übertragenen oder den Wirkungskreis als politische Behörde erster Instanz betreffen, entsprechend zu bezeichnen und es haben demnach auch alle Ausfertigungen im selbständigen Wirkungskreise eine diese Competenz zum Ausdruck bringende Bezeichnung (Stampiglie oder Druck): „Selbständiger Wirkungskreis“ zu enthalten und sind zu fertigen mit den Worten: „Vom Wiener Magistrate“, beziehungsweise „Vom magistratischen Bezirksamte für den . . . ten Bezirk“. Im Sinne der Verfügung der Magistratsdirection vom 4. December 1891, M.-D. Z. 1030 ist diese Bezeichnung schon den Concepten beizusetzen.

Die Leiter der Bezirksämter haben in der Regel alle 4 Wochen zu einer unter dem Voritze des Bürgermeisters, Vice-Bürgermeisters oder Magistratsdirectors, rüchfichtlich Magistrats-Vicedirectors abzuhaltenden Conferenz zusammenzutreten, bei welcher die in der Amtsführung gemachten Erfahrungen ausgetauscht, allfällige Mängel und Verbesserungen besprochen und die zur einheitlichen Praxis nothwendigen Verfügungen beantragt werden.

Mit den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 31. Mai, 14. und 17. Juni 1892 wurden die mit Gehalt angestellten städtischen Beamten in 7 Rangclassen eingetheilt, welche sich dem mit dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für die k. k. Staatsbeamten bestimmten Rangclassenschema XI bis V anschließen. Die Systemisirung der Beamtenstellen des Magistrates nach dem Rangclassenschema erfolgte mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892. Sämmtliche in die Rangclassen eingetheilten Beamten traten vom 1. Jänner 1893 in den Genuß der neu regulierten Bezüge. Die für die einzelnen Rangclassen festgesetzten Gehaltsstufen und Classen-Quartiergelder, sowie die Kategorien und die Anzahl der auf die verschiedenen Rangclassen entfallenden Beamtenstellen sind aus dem folgenden Rangclassenschema zu entnehmen.

Rangklassenschema.

Rangklasse	V	VI	VII	VIII	IX	X		XI	—	—
Gehaltsstufen	6000 5000	4500 4000	3600 3200 2800	2400 2200 2000	1800 1700 1600	1500 1400 1300	1100 1000 900	800 700	600 Ab- jutum	500 Ab- jutum
Classen- quartiergeld	1000	800	700	600	500	400	400	300	—	—
Concept	1 Magi- strats- director	1 Magi- strats- Vice- director	34 Magi- strats- räthe	30 Magi- strats- secretäre	32 Magi- strats- commissäre	42 Magi- strats- conci- pisten I. Classe	50 Magi- strats- conci- pisten II. Classe	—	30 Prakti- fanten	—
Bauamt	—	1 Bau- director ¹⁾	10 Bau- räthe	30 Ober- ingenieure	30 In- genieure	30 Ingenieurs- adjuncten I. Classe	40 Ingenieurs- adjuncten II. Classe	—	18 Prakti- fanten	—
Buchhaltung	—	1 Ober- buch- halter	1 Buch- halter	12 Rech- nungs- räthe	15 Revi- denten	25 Officiale I. Classe	25 Officiale II. Classe	25 Ac- cessisten	—	22 Prakti- fanten
Hauptcassa	—	—	1 Vor- stand	5 Ober- controlore	12 Con- trolore	25 Officiale I. Classe	35 Officiale II. Classe	50 Ac- cessisten	—	30 Prakti- fanten
Steueramt	—	—	1 Vor- stand	6 Ober- controlore	15 Con- trolore	30 Officiale I. Classe	40 Officiale II. Classe	55 Ac- cessisten	—	44 Prakti- fanten
Executions- personale	—	—	—	—	—	19 Officiale I. Classe	58 Officiale II. Classe	58 Ac- cessisten	—	—
Marktamt	I Markt- commissariat	—	—	—	6 Markt- inspectoren	18 Markt- commissäre I. Classe	22 Markt- commissäre II. Classe	25 Ac- cessisten	—	16 Prakti- fanten
	II Veterinär- abtheilung	—	—	1 Vorstand	1 Oberthier- arzt, 4 Ver- walter der Schlacht- häuser	11 Thier- ärzte I. Classe	15 Thier- ärzte II. Classe	20 thier- ärztliche Assi- stenten	—	12 Prakti- fanten
Conscrip- tionsamt	—	—	—	1 Vorstand	10 Ab- juncten	15 Officiale I. Classe	35 Officiale II. Classe	55 Ac- cessisten	—	38 Prakti- fanten
Kanzlei und Registratur	—	—	—	2 Vorstände	10 Ab- juncten	40 Officiale I. Classe	50 Officiale II. Classe	100 Ac- cessisten	—	70 Prakti- fanten
Feuerwehr- officiere	—	—	1 Com- mandant	1 Ober- inspector	5 In- spectoren	—	—	—	—	—
Wasserbezugs- revisorat	—	—	—	—	—	1 Official I. Classe	14 Officiale II. Classe	6 Ac- cessisten	—	—
Central- friedhof	—	—	—	1 Verwalter	1 Adjunct	1 Official I. Classe	3 Officiale II. Classe	4 Ac- cessisten	—	1 Prakti- fant
Verorgungs- häuser	—	—	—	2 Verwalter (in Wien)	4 Verwalter (auswärts)	7 Officiale I. Classe	2 Officiale II. Classe	1 Ac- cessist	—	2 Prakti- fanten
Sanitäts- personale	—	1 Stadt- physiker	2 Stadt- phyfiter- Stell- vertreter	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Der gegenwärtige Stadtbaudirector wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. März 1893 ad honores in die V. Rang-
klasse eingereiht.

Beamte, welchen ein Naturalquartier zugewiesen ist, erhalten für die Dauer dieser Zuweisung kein Quartiergeld; jedoch wird denselben im Falle ihrer Pensionierung die Hälfte des Quartiergeldes, das ihrem Range entspricht, in die Pension eingerechnet. Die Borrückung in den höheren Gehalt hat in der XI. Rangklasse, dann in der X. Rangklasse zweiter Kategorie nach Ablauf von 3, in allen übrigen Rangklassen nach Verlauf von 5 in dieser Rangklasse, rücksichtlich Kategorie vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen. Die Versetzung aus einer geringeren in eine höhere Rangklasse, sowie aus der zweiten Kategorie der X. Rangklasse in die erste Kategorie derselben, erfolgt im Wege der Ernennung.

Bei der Pensionierung eines Beamten ist demselben außer der normalmäßigen Pension auch der halbe Betrag desjenigen Quartiergeldes, welches er in dem seiner Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen hat, anzuweisen. Dies gilt auch für die Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde, welche in das Rangklassenschema nicht eingereicht worden sind. Nicht eingereicht wurden — einerseits mit Rücksicht auf das dem Rangklassenschema nicht gut anzupassende Ausmaß und die Art der Entlohnung, andererseits wegen der mit der Entlohnung verbundenen sonstigen Bezüge — die Beamten der Bibliothek und des historischen Museums, des Lagerhauses der Stadt Wien, die städtischen Ärzte und das ärztliche Personale in den Versorgungs- und Waisenhäusern, das Forst- und Gartenaufsichtspersonale u.

Mit Beschluß des Gemeinderathes vom 28. October 1892 wurden die definitiv angestellten städtischen Diener rücksichtlich ihrer Bezüge in 3 Bezugsclassen eingetheilt.

Die Bezüge der I. Classe bestehen aus einem Jahresgehälte von 700, 750 und 800 fl. und einem Quartiergelde von jährlich 210 fl.; die Bezüge der II. Classe aus einem Jahresgehälte von 550, 600 und 650 fl. nebst einem Quartiergelde von jährlich 180 fl.; die Bezüge der III. Classe aus einem Jahresgehälte von 400, 450 und 500 fl. und einem Quartiergelde von jährlich 150 fl.

In die I. Rangklasse wurden eingereicht: Die Rathsdienere, die Schlachtbrücken-Oberaufseher, ein Zeugwart im historischen Museum und der Oberaufseher im Mhl- und Werkhause.

In die II. Bezugsclasse wurden eingereicht: Die Amtsdienere, die Schuldienere, die Mahnboten (Executionisten), die Schlachtbrückenaufseher, die Hausaufseher und Portiere in den Schlachthäusern, die Aufseher am Pferdemarkte und am Centralmarkte im V. Bezirke, der Portier in der Großmarkthalle, ein Zeugwart im historischen Museum, der Hausaufseher im Rathhause, die Aufseher in den Versorgungshäusern in Wien und Mauerbach und die Aufseher im Mhl- und Werkhause.

Alle übrigen städtischen Diener wurden in die III. Bezugsclasse eingereicht. Den städtischen Dienern der III. Bezugsclasse wurden gleichgestellt: Die Nachtwächter in den Schlachthäusern, die Aufseher in den Versorgungshäusern in Mbs, Liesing und St. Andra und die Wäschaufseherin im Mhl- und Werkhause.

Die Borrückung in die höhere Gehaltsstufe derselben Classe hat nach Verlauf von je 5 in dieser Classe vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen. Die Versetzung aus der III. in die II. und aus der II. in die I. Bezugsclasse erfolgt im Wege der Beförderung.

Bei der Pensionierung eines der in die Bezugsclassen eingereichten städtischen Bediensteten ist demselben außer der normalmäßigen Pension auch der halbe Betrag desjenigen Jahresquartiergeldes, welches er in dem seiner Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen hat, anzuweisen. Jene städtischen Diener oder die denselben gleich-

gestellten Bediensteten, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, erhalten für die Dauer dieser Zuweisung kein Quartiergeld; im Falle der Pensionierung wird denselben jedoch die Hälfte des Quartiergeldes, das der Bezugsclasse entspricht, in welcher sie eingereicht sind, in die Pension eingerechnet.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. December 1892 wurden die Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Diurnisten festgesetzt. Dieselben lauten:

(§ 1.) Die städtischen Diurnisten — mit Ausnahme der technischen Diurnisten, sowie der technisch-befähigten Buchhaltungsdiaurnisten — erhalten: 1. Im ersten Jahre ihrer Verwendung ein Taggeld von 1 fl. 30 fr.; 2. bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung: a) nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Dienstantrittes ein Taggeld von 1 fl. 60 fr., b) nach Vollendung des 5. Dienstjahres ein Taggeld von 1 fl. 80 fr., c) nach Vollendung des 10. Dienstjahres ein Taggeld von 2 fl., d) nach Vollendung des 15. Dienstjahres ein Taggeld von 2 fl. 25 fr.

(§ 2.) Bei der Bemessung des höheren Diurnums wird nur die Zeit der ununterbrochenen Verwendung als Diurnist in Anrechnung gebracht.

(§ 3.) Die Anweisung der höheren Diurnen erfolgt über schriftliches Ansuchen des betreffenden Diurnisten durch die Magistratsdirection.

(§ 4.) Als Diurnisten dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, b) das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, c) moralisch unbescholten, d) geistig und körperlich gesund sind und e) die abzulegende Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben. Diese Prüfung hat sich auf Schön- und Schnellschreiben, Orthographie und schriftlichen Gedankenausdruck zu beschränken.

(§ 5.) Der Stadtrath kann den städtischen Diurnisten, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, dann eine Provision gewähren, wenn sie mindestens durch 10 Jahre ununterbrochen als Diurnisten im städtischen Dienste standen und ihre Dienstleistung eine zufriedenstellende war. Über die Frage des Verschuldens hat der Stadtrath zu entscheiden.

(§ 6.) Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Percent des zuletzt bezogenen Diurnums betragen und kann für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um 2 Percent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre steigen.

(§ 7.) Wird ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Diurnist wieder diensttauglich, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

(§ 8.) Im Falle einer durch Erkrankung verursachten, gehörig nachgewiesenen, vorübergehenden Dienstunfähigkeit wird dem Diurnisten noch durch längstens 2 Monate das Taggeld im vollen Betrage und bei länger andauernder Dienstunfähigkeit noch durch weitere 2 Monate die Hälfte des zuletzt bezogenen Taggeldes ausbezahlt.

(§ 9.) Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1893 in Kraft; auf Diurnisten, welche an diesem Tage bereits im städtischen Dienste stehen, findet der § 4 keine Anwendung.

Zu Ende des Jahres 1893 standen 294 Diurnisten (gegen 192 im Jahre 1888) im Dienste der Gemeinde, u. zw. mit einem Diurnum von je

	fl. 2.25	fl. 2.15	fl. 2.—	fl. 1.80	fl. 1.60	fl. 1.30
im Bauamte	—	—	1	—	—	—
in der Buchhaltung	7	—	8	6	2	15
in der Magistratskanzlei und bei den magistratischen Bezirksämtern	4	1	15	23	90	35
in den Bezirkskanzleien	—	—	1	—	16	9
im Steuer- und Wahlcataster	2	—	2	6	10	2
im Steuerexecutionsamte	—	—	—	—	7	3
im Conscriptiionsamte	4	—	5	5	5	8
am Centralviehmarkte	—	—	—	—	1	—
im Schlachthause zu St. Mary	—	—	—	1	—	—
zusammen	17	1	32	41	131	72

Für die zum Steuer- und Gebüren-Executionsdienste bestellten Beamten und Diener wurde vom Magistrat unterm 11. December 1893 eine eingehende Dienstesinstruction erlassen, deren erster Theil allgemeine Bestimmungen über die den städtischen Executionsorganen zukommenden Geschäfte enthält, während der zweite Theil die Obliegenheiten der Mahnboten, der dritte Theil die Obliegenheiten der Executionsbeamten bei der Actenmanipulation, Einhebung und Abfuhr von Geldbeträgen, bei der Mobilarexecution, Pfändung, Transferierung und Zeilbietung, der vierte Theil aber die Instruction für die mit der Leitung der Executionsabtheilung betrauten Beamten enthält.

Die Gesamtzahl der systemisierten Stellen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde nach dem Normalstande zu Ende der einzelnen Jahre der Berichtsperiode, sowie die Jahresauslage für die Bezüge derselben ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Es betrug:

im Jahre	die Zahl der systemisierten Stellen	die Jahresauslage für die Bezüge (exclusive der Personalzulagen, Wagenpauhallen etc.)
1889	2264	2,213.196 fl. 75 fr.
1890	2277	2,225.369 „ 50 „
1891	2860	2,482.089 „ 75 „
1892	3602	2,982.550 „ 90 „
1893	3960	3,695.242 „ 77 „

Nähere Angaben über den systemisierten Stand der Gemeindebediensteten und deren Bezüge sind in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien im Abschnitte „Personale und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ enthalten.

2. Personalien.

Im Personalstande der Magistratsräthe und Secretäre, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Ämter und Anstalten sind in den Jahren 1889—1893 folgende Veränderungen eingetreten:

Conceptusstatus.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Magistratsräthe: Heinrich Dreihann (Tit.) (28. December 1889), Karl Peyfuß und Franz Frix (am 11. Juli, beziehungsweise 5. December 1890), Jakob Mathe (3. April 1891), Karl Zinner (19. Februar 1892), Karl Johann Leban und Nikolaus Örtl (1. April 1892), Franz Chwalowsky (25. Mai 1893), Ignaz Kraus (13. Juli 1893) und Franz Schader (12. September 1893), ferner der Magistratssecretär: Adolf Höhenrieder (15. December 1893) und der Tit.-Mag.-Secretär Valerian Baroncze (24. März 1893).

Gestorben sind: Magistratsdirector Alois Wittmann (26. Februar 1891), die Magistratsräthe: Karl Frey (17. Mai 1891) und Ferdinand Boos (21. Juni 1891), dann die Magistratssecretäre: Rudolf Schmid (8. November 1890) und Rudolf Rainzmayer (28. März 1891).

Ernannt wurden:

Zum Magistratsdirector: Magistrats-Vicedirector Alexander Krenn (13. März 1891);

zum Magistrats-Vicedirector: Magistratsrath Victor Tachau (1. Juli 1891);
 zu Magistratsräthen: die Secretäre: Ferdinand Voos (22. August 1890),
 Dr. Josef Dürnbauer, Engelbert Siegl, Franz Trabauer, Anton Neubauer und
 Dr. Karl Keitler, welcher letzterer bereits am 18. October 1889 durch Verleihung des
 Titels „Magistratsrath“ ausgezeichnet wurde (3. Februar, beziehungsweise 7. Juli 1891),
 Josef Silberbauer, Mathias Schnitt und August Schiebel (22. April 1892),
 Ferdinand Wecko, Friedrich Bayer, Alois Kremzar, Dr. Moriz Waas, Karl Koch,
 Josef Kammerling, Ludwig Linsbauer, Dr. Julius Jaitner (28. December 1892),
 Dr. Stefan Sedlaczek (18. Mai 1893), Dr. Franz Sauer und Dr. Ferdinand
 Seltam (13. September 1893) und Franz Pohl (21. November 1893);

zu Magistrats-Secretären: die Concipisten: Josef Victorin, Dr. Anton
 Koppensteiner und Josef Hulek (11. Februar, 22. August und 5. December 1890),
 Franz Bilimek (3. Februar 1891), Edmund Posselt (10. April 1891), Johann Hulka,
 Heinrich Kofner, Victor Seeböck und Karl Groll (8. Juli 1891), Dr. Wilhelm
 Löwy, Ludwig Teller und Philipp Klingenberg (22. April 1892), Sigmund
 Kodiček, Josef Umbauer (13. September 1893), Rajetan Komers (29. November 1893).

Stadtbauamt.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Bauräthe: Karl Mihatsch
 (11. Juli 1890) und Friedrich Paul (3. März 1891); ferner die Ober-Ingenieure:
 Moriz Topolansky und Eduard Lufsch (1. Mai, beziehungsweise 6. September 1889).

Ernannt wurden: zu Bauräthen die Ober-Ingenieure: Josef Schiebel
 (24. October 1890) und Adolf Wilhelm (3. April 1891), Johann Jahn, Josef
 Schurz, Karl Thalhammer, Rudolf Winkler, Anton Clauser und August Fausel
 (4. Jänner 1893);

zu Ober-Ingenieuren: die Ingenieure: Ignaz Pia (1. Mai 1889), Heinrich
 Lichtblau (6. September 1889), Eduard Ehrret (24. October 1890) und Karl
 Bischof, welcher schon am 24. October 1890 den Titel „Ober-Ingenieur“ erhalten
 hatte (3. April 1891), Johann Muttenthaler, Josef Buschek, Friedrich Ehlers,
 Rudolf Helmreich, Wilhelm Lehnerl, Franz Kindermann, Karl Sykora, Franz
 Kapann, Josef Kohl, Alexander Mayer, Karl Selinger, Ernst Tölg, Johann
 Stech, Ernst Keko, Leopold Jantische, Ferdinand Wellek, Eduard Urban, Karl
 Braun; die Ingenieur-Adjuncten: Josef Sedouz, Adolf Stein, Johann Hütter, Franz
 Borkowitz, Karl Haubfleisch und Ignaz Schneider (4. Jänner 1893).

Vandirector Franz Berger erhielt Rang und Charakter der V. Rangklasse ad
 honores.

Buchhaltung.

In den Ruhestand wurden versetzt: Oberbuchhalter Karl Kapler
 (12. Februar 1892), die Rechnungsräthe: Georg Sutor (21. März 1889), Johann
 Weigl (5. Mai 1893), Karl Ortina (18. Mai 1893).

Gestorben ist: Rechnungsrath Franz Numayr (24. April 1890).

Ernannt wurden: zum Oberbuchhalter der Buchhalter: Adolf Reiböck
 (18. Februar 1892).

Zum Buchhalter: Rechnungs-rath Karl Mortenthaler (29. April 1892); zu Rechnungs-räthen: die Rechnungs-Revidenten Alois Waiz (1. Mai 1889), Friedrich König (27. Mai 1890), Karl Hoffmeister (20. Mai 1892), Theodor Fechner, Michael Schwandner und Johann Christian (19. December 1892), Ambros Rhaum und Ludwig Schug (20. Juni 1893).

Hauptcassa.

Ernannt wurden: zu Ober-Controlloren: die Controlloren: Rudolf Dättel und Karl Remetter, dann die Liquidatoren: Johann Neuburger, Eduard Schwarz und Laurenz Kromar (3. März 1893).

Steueramt.

In den Ruhestand wurden versetzt: Director Anton Hofstätter (24. Mai 1893) und Obercontrollor Rudolf Machan (14. Juni 1893).

Ernannt wurden zum Steueramtsvorstande: Obercontrollor Ignaz Winkler (14. Juni 1893) und zu Obercontrolloren: die Controlloren Franz Winkler und Josef Ulrich, dann die Liquidatoren Alois Wickenhauser, Johann Hoyer, Rudolf Machan und Matthäus Bayer (2. März 1893) und die Controlloren Adalbert Wedel und Julius Kaschnig, Edler von Weinberg (20. September 1893).

Marktamt.

Gestorben ist: Vorstand Josef Zecha (12. Juli 1893).

Conscriptionsammt.

In den Ruhestand wurden versetzt: Director Emanuel Kotter (6. December 1889) und Vorstand Josef Martini (31. Mai 1893).

Ernannt wurden: zum Director Josef Martini (10. Jänner 1890); zum Amtsvorstand Gustav Schestauber (21. Juni 1893).

Kanzlei und Registratur.

In den Ruhestand wurden versetzt: Amtsvorstand Josef Schiller (1. December 1893).

Feuerwehr.

In den Ruhestand wurde versetzt: Ober-Inspector Hans Strizl (3. October 1893).

Ernannt wurde: zum Ober-Inspector: der Inspector Eduard Müller (31. October 1893).

Centralfriedhof.

Gestorben ist: Verwalter Theodor Schlangenhaujen (8. April 1892).

Ernannt wurde: zum Verwalter: Franz Rischaneck (27. März 1893).

Bibliothek und historisches Museum.

Ernannt wurde: zum Director Custos Dr. Karl Glossy (13. Juli 1889).

Städt. Archiv.

Ernannt wurde: zum Archivar der Custos Dr. Karl Uhlirz (26. Juni 1889).

3. Geschäftsführung.

Von den auf die Geschäftsführung des Magistrates und der Ämter sich beziehenden, während des Quinquenniums 1889—1893 getroffenen Verfügungen sollen hier die folgenden erwähnt werden.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 12. October 1893 wurde eine neue Vorschrift über die Bestellung ständiger städtischer Unternehmer für die currenten Arbeiten und Lieferungen genehmigt. In dieselbe wurde die neue Bestimmung aufgenommen, dass die Unternehmer bei Neuherstellungen und solchen größeren Reparaturarbeiten, bei welchen die Verdienstsomme 100 Gulden übersteigt, und bei welchen ihrer Natur nach eine nicht qualitätsmäßige Lieferung auch nach Verlauf einer längeren Zeit noch constatirt werden kann, nicht nur über den Rest des Jahres, in welchem die Ausführung erfolgte, sondern auch das ganze nächstfolgende Jahr zu haften haben. Im Zusammenhange hiemit wurden für viele Arbeitskategorien höhere Cautionen vorgeschrieben.

Diese Vorschrift wurde der für das Jahr 1894 erfolgten Vergebung der currenten Arbeiten zu Grunde gelegt, kam daher in dieser Verwaltungsperiode nicht mehr in Anwendung. Die Ausarbeitung des neuen Preistarifes war im Jahre 1893 noch nicht abgeschlossen.

Das seit dem Jahre 1868 in Giltigkeit gewesene Collaudierungsnormale wurde einer durchgreifenden Umänderung unterzogen und auf Grund mehrfacher Berathungen durch ein aus Mitgliedern des Stadtrathes, Vertretern des Magistrates, des Bauamtes und der Buchhaltung bestehendes Comité mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 8. März 1893 ein neues Normale genehmigt.

In demselben wurde der Minimalkostenbetrag jener Herstellungen und Lieferungen, welche der Collaudierung unterliegen, von 1000 auf 2000 fl. erhöht; die Collaudierungen wurden in Vor-, Haupt- oder Schlusscollaudierungen und commissionelle Besichtigungen eingetheilt, und bestimmt, in welchen Fällen jede einzelne dieser Arten einzutreten und welche Amtsorgane hiebei zu intervenieren haben; ferner wurde auf die Trennung der Collaudierungen in qualitative und quantitative, die insbesondere bei der Schlusscollaudierung von Hochbauten im Hinblick auf den im Verwaltungsberichte für das Jahr 1888 auf Seite 29 enthaltenen Gemeinderathsbeschluss vom 4. April 1888 von Wichtigkeit erscheint, Rücksicht genommen.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 28. October 1893 ist bei allen Ausschreibungen von Offertverhandlungen hinsichtlich der Badien der Beifass aufzunehmen: „Das Badium beträgt fünf Percent der Kostenanschlagssumme, d. i. . . fl. . . fr.“; wenn Theilofferte eingebracht werden, sind als Badium fünf Percent von jener Summe zu erlegen, mit welcher die zu liefernden Gegenstände im Kostenanschlage angeführt sind.

Bei Vorlage des Ergebnisses von Offertverhandlungen ist zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 31. October 1893 stets ein Exemplar jenes Amtsblattes anzuschließen, in welchem die erste Offertauschreibung enthalten ist.

Der zur ungestörten Cassabewegung erforderliche normale Cassabestand wurde mit Erlaß der Magistratsdirection vom 15. December 1891, Z. 1097, mit welchem auch die Normen für die Geldabfuhren seitens der magistratischen Bezirksämter bekanntgegeben wurden, für die Hauptcasse-Abtheilungen dieser Ämter mit je 3000 fl., für die Steueramts-Abtheilungen aber mit je 1200 fl. festgesetzt.

Mit Magistratsdirections-Erlaß vom 16. December 1891, Z. 1101 erfolgte die Regelung des Zustellungsdienstes; in demselben Monate wurde eine eigene Instruction, betreffend die Zustellung voluminöser Actenstücke zwischen dem Magistrat und den magistratischen Bezirksämtern mittels der hiezu bestimmten städtischen Dienstwagen erlassen; gegenwärtig verkehren täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) zwei einspännige, zur Aufnahme von Actentaschen, Mappen, Plänen, Actenstücken etc. eingerichtete Transportwagen, die außer dem Kutscher von einem Amtsdienner begleitet werden, welcher für den gesicherten Transport und die verlässliche Zustellung nach den Weisungen der Kanzleivorsteherung zu sorgen hat.

Zum Zwecke der Ausforschung des Wohnortes von Parteien im Wege des Meldungsamtes der k. k. Polizeidirection wurden von dieser Behörde eigene „Anfragezettel“ in Druck gelegt, deren Verwendung mit Erlaß der Magistratsdirection vom 22. December 1890, Z. 877 angeordnet wurde, womit unter Einem Weisungen, betreffend die Manipulation bei der Ausforschung des Wohnortes von Parteien erlassen wurden.

Nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 23. Juli 1891 sind in Zukunft die sämtlichen an einem und demselben städtischen Objecte in einem Jahre vorzunehmenden Reparatur-, Renovierungs- oder Adaptierungsarbeiten dem Stadtrathe in einer Vorlage zu beantragen.

Die commissionellen Senkgraben-Einschätzungen, sowie die Trottoirübernahmen sind zufolge Magistratsdirections-Erlaß vom 5. December 1891 seit 1. Jänner 1892 in allen Gemeindebezirken nur durch das hiezu designierte Bauamtsorgan unter Beziehung eines Vertreters des Bezirksausschusses vorzunehmen, daher die üblich gewesene Intervention eines Concepts- und eines Buchhaltungsbeamten hiebei zu entfallen hat.

Zufolge Präsidialerlasses vom 28. November 1892, Z. 746 wurden vom 1. December 1892 angefangen bis zur Erlassung eines neuen Normales über die Commissionsgebühren der städtischen Beamten für Localcommissionen, welche von den im Centrale des Magistrates in Verwendung stehenden Beamten in ehemaligen Vorortegemeinden abgehalten werden, die nicht unmittelbar an das alte Wiener Gemeindegebiet grenzen, ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Commissionen, der üblich gewesene Bezug von Diäten eingestellt; es wurde die Wagengebühr für Localcommissionen, welche vom Centrale aus in einer unmittelbar an das alte Gemeindegebiet angrenzenden, einverleibten Gemeinde vorgenommen werden, mit 3 fl., und für Localcommissionen in den übrigen, entlegeneren ehemaligen Vorortegemeinden mit 4 fl. festgesetzt. Auf Örtlichkeiten, für welche ausnahmsweise besondere Commissionsgebühren festgesetzt wurden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Bezüglich der Regelung der Commissions- und Wagengebühren, Kost- und Bezahlungen der städtischen Beamten wurde vom Stadtrathe der vom Magistrat vorgelegte Entwurf in Berathung gezogen; das vom Stadtrathe genehmigte Normale wurde einer elfgliedrigen Commission des Gemeinderathes zur Vorberathung und Vorlage an das Plenum des Gemeinderathes zugewiesen.

Bei Gelegenheit der Systemisirung von 10 Bauaufseherstellen für die neuen Bezirke, beschloß der Gemeinderath, daß bei der Aufnahme von Bauaufsehern in erster Linie auf Gewerbeschüler und Militäraufseher Rücksicht zu nehmen ist.

Zu Laufe der Berichtsperiode wurden die Modalitäten für die Sicherstellung von zwei der wichtigsten städtischen Bedarfsartikel, nämlich Steinkohle und Papier, einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen.

Hinsichtlich der Kohle wurden vom Gemeinderathe auf Grund der Verhandlungen; die über einen im Juni 1887 eingebrachten Antrag gepflogen worden waren, am 31. Mai 1889 für die Heizperiode 1889—1890 folgende Änderungen in der Sicherstellung genehmigt.

Die gesammte, für die städtischen Ämter, Schulen und Anstalten nöthige Steinkohle ist durch eine Offertverhandlung sicherzustellen; die Kohle wird unmittelbar ab Grube von den Grubenbesitzern oder deren directen Abnehmern bezogen und ist von denselben für Rechnung der Gemeinde gegen Rückersatz der vorschussweise zu bestreitenden Frachtkosten nach Wien und in die außer Wien gelegenen städtischen Anstalten zu verladen.

Die Direction der Nordbahn hat der Gemeinde für diese Sendungen die an die Kohlengroßhändler üblichen Refactionenachlässe bewilligt und zur Einlagerung der Kohle am Wiener Plage drei Kutschen im vierten Kohlenhofe gegen einen Bestandzins von je 38 fl. per Monat vermietet. Im Juni 1893 wurde eine vierte, neben den bezeichneten gelegene Kutsche gemietet.

Die Beaufsichtigung der Manipulation bei letzteren wurde dem am Nordbahnhofe exponierten Marktcommissär übertragen und zu dessen Unterstützung ein Platzmeister mit einem Monatsbezüge von 60 fl. bestellt; im Jahre 1891 wurde der Monatslohn desselben auf 70 Gulden erhöht. Außerdem hat der Marktcommissär nach Bedarf Tagelöhner aufzunehmen.

Die Verführung der Kohle in Wien vom Nordbahnhofe in die einzelnen Bedarfsorte wurde von der Lieferung getrennt und im Wege einer eigenen Offertverhandlung vergeben.

Die Einlagerung des gesammten für den Winter nöthigen Brennmaterialbedarfes erfolgte, soweit es die in den einzelnen Objecten vorhandenen Fassungsräume gestatteten, in den Monaten Juni bis August, wodurch nicht nur die billigeren Sommerpreise nach Möglichkeit ausgenützt wurden, sondern auch der Gefahr vorgebeugt war, daß bei strengem Winter die Grube oder die Bahnverwaltung dem Bedürfnisse der Gemeinde nicht nachkommen könnten. Im Laufe der Berichtsperiode wurde stets Kohle aus der Eugenie-Glückgrube in Preussisch-Schlesien bezogen.

Durch diese Maßnahmen wurde von der Gemeinde vor allem die Beistellung stets gleicher Kohle erster Qualität, außerdem aber schon im ersten Jahre eine Ersparung von mehr als 12.000 fl. erzielt. Infolge der erreichten Vortheile hat sich der Gemeinderath im Frühjahr 1891 principiell für die Beibehaltung dieses Systems ausgesprochen und wurde dasselbe im Herbst 1891, als zum erstenmale die Ämter- und Anstaltsgebäude in den einbezogenen Vororten mit Brennmaterial von der Großcommune versorgt wurden, auch hier mit Erfolg angewendet.

Die Beschaffenheit des communalen Schreibpapiere war bis zum Jahre 1889 Gegenstand vielfacher berechtigter Klagen gewesen. Die Preise für dasselbe waren zwar immer geringer geworden; gleichzeitig war aber auch die Haltbarkeit des Papiere in unwerthmässiger Weise gesunken.

Bei der im Jahre 1889 vorgenommenen Vergebung wurden die vom königlich preussischen Staatsministerium im Jahre 1886 aufgestellten Grundsätze für amtliche Papierprüfung zum erstenmale von der Gemeinde angewendet. Dieselben beziehen sich auf die Festigkeit und auf die stoffliche Zusammensetzung des Papiere. Mit Unterstützung der Station für Papierprüfung des technologischen Gewerbemuseums wurden hinsichtlich

jeder einzelnen Papierforte die Minimalerfordernisse für Gewicht, Reißlänge, Bruchdehnung und Stoffzusammensetzung aufgestellt, und die denselben entsprechenden Papiermuster der Offertverhandlung zu Grunde gelegt.

Hiedurch wurde es den Offerenten möglich, sich ein bestimmtes Urtheil über den Umfang der begehrten Leistung zu bilden, die Gemeinde aber hatte Garantien erlangt, daß bei Einhaltung dieser Bedingungen die Qualität des Schreibpapiers sich nicht verschlechtern könne.

Die Vergebung der Lieferung des Pack- und Fließpapiers wurde von der übrigen Papierlieferung getrennt, um Firmen, die sich nur mit der Erzeugung dieser Sorten beschäftigen, den Wettbewerb zu ermöglichen.

Die für die neuen Papiermuster gezahlten höheren Preise wurden durch die viel bessere und haltbarere Qualität der meisten Sorten und die an Buchbinderarbeiten bei den Geschäftsbüchern erzielten Ersparungen reichlich aufgewogen.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrat, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte zur Besprechung gelangt, sind folgende Daten anzuführen.

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Über die Geschäftsführung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter während der Jahre 1889—1893 gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Jahr	Zahl der				Plenarsitzungen	Senatsitzungen	Comitésitzungen	Geschäftsstücke wurden erledigt in den		Zahl der Conferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter
	bei der Magistratsdirection	beim Einreichungsprotokolle des Magistrates und einzelner Departements	bei den magistratischen Bezirksämtern	im ganzen				Plenarsitzungen	Senatsitzungen	
	eingelangten Geschäftsstücke				des Magistrates					
1889	1317	487.656	—	488.973	89	168	74	1118	8387	—
1890	1489	513.472	—	514.961	72	162	64	1089	8747	—
1891	1913	536.885	—	538.798	74	177	75	726	8055	—
1892	2706	251.046	704.028	957.780	69	122	28	704	899	9
1893	3131	233.172	714.095	950.398	84	120	30	871	1143	10

Die im Jahre 1892 eingetretene Erhöhung der Anzahl der Geschäftsstücke um nicht weniger als 418.982, läßt erkennen, in welchem bedeutendem Maße die Geschäftsführung des Magistrates und der Bezirksämter durch die in diesem Jahre erfolgte Übernahme der bis dahin noch von den Bürgermeisterämtern der einverleibten Gemeinden, beziehungsweise von den k. k. Bezirkshauptmannschaften besorgten Verwaltung der Agenden dieser Gemeinden zugenommen hat.

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu bieten, erscheinen in der folgenden Übersicht die vorausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ausgewiesen.

I. Selbständiger Wirkungsbereich der Gemeinde.

A. Localpolizeiliche Agenden.

	Anzahl der Geschäftsjahre				
	1889	1890	1891	1892	1893
Reinlichkeitspolizei	2.124	2.310	1.382	5.330	8.721
Gesundheitspolizei	2.086	3.026	1.375	11.249	9.669
Feuerpolizei	1.271	5.389	3.754	3.831	7.432
Marktpolizei	478	522	571	7.398	8.684
Baupolizei	8.805	10.184	9.780	17.035	18.594
Straßenpolizei	11.699	14.302	13.801	22.159	19.577
Sonstige localpolizeiliche Agenden	827	1.102	1.283	6.241	8.524

B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungsbereiches.

	Anzahl der Geschäftsjahre				
	1889	1890	1891	1892	1893
Gemeindeverband (incl. der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluß der Verhandlungen wegen Staatsbürgererschaft)	3.788	4.585	6.013	10.415	12.295
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen	719	1.236	1.843	47	899
Personalien (excl. der in die nächste Post rangierenden Agenden)	3.330	3.278	4.291	5.431	7.591
Gemeinde-Schulangelegenheiten (inclusive Stiftungen für Unterrichtszwecke)	2.570	2.751	2.858	7.591	8.695
Kirchenangelegenheiten	165	124	240	1.217	1.605
Rechtsangelegenheiten	2.809	2.569	3.351	4.619	4.421
Armenpflege (incl. Armenstiftungen)	54.856	59.711	65.819	78.113	75.344
Verwaltung der städtischen Realitäten	4.851	5.027	3.809	3.311	6.171

Angelegenheiten betreffend:

Straßen	2.201	2.283	2.138	4.595	5.027
Beleuchtung	181	191	690	782	665
Canal- und Wasserbauten	1.652	981	947	1.440	2.473
Brücken	94	54	102	102	109
Brunnen	—	25	32	1.861	1.764
Wasserleitungen	7.383	7.506	7.456	8.258	8.481
Bäder	69	122	199	357	274
Friedhöfe, Leichenkammern, Wagenmeisterei zc.	793	1.070	869	1.065	956
Gartenanlagen, Alleen zc.	247	223	299	995	489
Approvisionierungs-Angelegenheiten	321	636	884	765	1.067
Einhebung von Taxen, Gebühren, Rückersätzen zc. für die Gemeinde (incl. der Hundesteuer)	11.358	12.329	13.940	40.398	38.352
Locomotiv- und Pferde-Eisenbahn-Angelegenheiten	242	307	276	276	319
Dienstboten-Krankencassa	—	200	318	1.657	2.069
Sonstige hieher gehörige Agenden	7.388	4.343	6.925	13.253	31.889
Summe I	132.307	146.386	155.245	259.791	292.156

II. Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde.

	Anzahl der Geschäftsstücke				
	1889	1890	1891	1892	1893
Kündigung der Gesetze und Verordnungen	37	40	69	2.135	2.787
Steuerangelegenheiten	50.505	48.249	52.098	89.197	79.445
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:					
a) in Verbindung mit Steuerangelegenheiten	43.570	42.151	40.269	79.118	72.634
b) sonstige	14.079	19.980	24.030	31.836	38.416
Privilegien-, Marken- und Musterchutzangelegenheiten	3.030	2.211	2.134	1.282	1.115
Militärangelegenheiten:					
a) Conscriptioens- und Militärangelegenheiten	46.726	52.803	56.636	134.055	160.713
b) Einquartierung und Vorspannswesen	92	115	108	238	1.388
c) Militärtaxangelegenheiten	29.199	30.552	18.235	83.661	77.130
Austragung streitiger Heimatrechte	6.276	6.767	6.953	9.547	5.572
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- und Auswanderung	2.715	3.545	4.147	4.398	4.242
Matrikenangelegenheiten	1.959	1.754	1.918	4.872	4.781
Eheangelegenheiten	2.497	2.344	2.465	4.309	4.242
Geschworenenlisten	84	71	51	271	161
Landtags- und Reichsrathswahlen	64	289	409	536	9
Legalisierung, Vidimierung und Bestätigung von Urkunden	225	232	224	5.237	6.105
Schubwesen	8.496	7.739	7.393	7.911	6.842
Schulbezirksangelegenheiten (excl. der Agenden der Bezirks- und der Ortschulräthe)	3.170	3.551	4.513	3.816	4.840
Locomotiv- und Pferde-Eisenbahn-Angelegenheiten	1	—	23	156	244
Sanitätsangelegenheiten	6.764	7.988	9.273	21.826	12.513
Einhebung fremder Gebühren, als:					
Steuern, Taxen, Strafbeträge etc.	83.793	80.095	79.982	117.820	94.782
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	20.698	22.687	23.306	20.878	14.408
Unfall- und Krankenversicherung	11.800	9.567	9.369	21.380	44.427
Sonstige Agenden des übertragenen Wirkungsbereiches	20.886	25.845	39.948	53.510	21.446
Summe II	356.666	368.575	383.553	697.989	658.242
Hauptsumme.	488.973	514.961	538.798	957.780	950.398

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen auf den selbständigen übertragenen Wirkungskreis im Jahre

	1889	1890	1891	1892	1893
selbständigen	27.06 %	28.43 %	28.81 %	27.12 %	30.74 %
übertragenen	72.94 %	71.57 %	71.19 %	72.88 %	69.26 %

In den vorausgewiesenen Ziffern sind die separat verbuchten Ursprungscertificate, Urkunden für Zollhaftungen, Legalisirungen und Bestätigungen von Urkunden zc. nicht mitinbegriffen; die Gesamtzahl derselben betrug im Jahre 1889: 16.239, 1890: 14.427, 1891: 15.701, 1892: 18.402 und 1893: 22.883.

Stadtbauamt.

Mit Beginn des Jahres 1893 wurde — entsprechend dem bedeutenden Anwachsen der Agenden und der Specialisirung der technischen Disciplinen — eine neue Geschäftseintheilung im Stadtbauamte durchgeführt; an Stelle der bis dahin bestandenen 4 Fachabtheilungen wurden deren 10 geschaffen, an deren Spitze je ein Bau Rath steht.

Außer den in die Rangelassen eingereichten Beamten standen dem Bauamte zur Bewältigung der außergewöhnlichen Arbeiten, welche diesem Amte durch die Einbeziehung neuer Hochquellen, die Projectierung des Rohrnetzes für die einbezogenen Vororte, den Bau der Sammelcanäle längs des Donaucanales und die Durchführung der Wienflusregulierung erwachsen sind, technische Hilfskräfte zur Verfügung, deren Zahl mit dem zeitweiligen Bedürfnisse wechselte.

Ende 1893 standen 42 derlei Hilfskräfte in Verwendung und zwar:

3	mit einem Monatslohn von je	150 fl. — fr.
3	" " " " " "	120 " — "
16	" " " " " "	100 " — "
2	" " Taglohn " " " "	3 " 50 "
2	" " " " " "	3 " — "
15	" " " " " "	2 " 50 "
1	" " " " " "	1 " 50 "

Durch die Einbeziehung der Vororte und die Übertragung der vorerwähnten großen Arbeiten — über welche in den betreffenden Capiteln gesondert berichtet wird — ist naturgemäß die Zahl der zu erledigenden Actenstücke bedeutend angewachsen.

Dieselbe betrug im Jahre

	1889	1890	1891	1892	1893
bei der Bauamts-Direction	571	544	884	731	611
" " " Abth. I	8.144	8.073	8.688	10.277	244
" " " " II	6.224	6.190	6.349	7.299	6.608
" " " " III	9.456	9.039	9.410	10.377	4.097
" " " " IV	18.177	23.243	22.273	20.091	7.440
" " " " V	—	—	—	—	721
" " " " VI	—	—	—	—	674
" " " " VII	—	—	—	—	4.951
" " " " VIII	—	—	—	—	6.244
" " " " IX	—	—	—	—	19.988
" " " " X	—	—	—	—	845
im ganzen	42.572	47.089	47.604	48.775	52.423

Die von den Bezirksamtern X—XIX, in welchen Bauamtsabtheilungen bestehen, direct erledigten Actenstücke sind in den obigen Zahlen nicht mitinbegriffen.

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten wurden Prüfungen in folgender Anzahl vorgenommen:

	1889	1890	1891	1892	1893
Wassermesser	27.000	20.000	21.000	22.000	25.000
Leuchtgas	79	78	80	73	85
Elektrisches Licht	42	45	52	176	62
Hydraulische Bindemittel (Muster)	117	135	144	165	196

Bezüglich der Druckproben an den im städt. Röhrendepot eingelieferten gußeisernen Wasserleitungsrohren wurden keine Bemerkungen geführt.

Buchhaltung.

Dieselbe besteht infolge der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892 genehmigten Reorganisierung aus 14 Departements:

Dept. I. „Central-Rechnungsdepartement“.	Dept. IX. „Cultus und Unterricht“.
„ II. „Verwaltung im allgemeinen“.	„ X. „Straßenwesen“.
„ III. „Finanz-Departement“.	„ XI. „Wasserleitungen“.
„ IV. „Steuer-Controle“.	„ XII. „Hochbauten und Gartenanlagen“.
„ V. „Gemeindeumlagen, Sicherheitswesen u. Marktangelegenheiten“.	„ XIII. „Gebäudeerhaltung“.
„ VI. „Öffentliche Armenpflege“.	„ XIV. „Sanitätswesen, Conscriptions- und Militärangelegenheiten, Unfallversicherungs- und Bezirks-Krankencassa“.
„ VII. „Fonde“.	
„ VIII. „Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstbotenkrankencassa“.	

Über die Geschäftsbewegung gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss:

	1889	1890	1891	1892	1893
Außerungen und Berichte (mit Einschluß der nichtprotokollierten)	18.802	16.236	15.856	19.956	21.469
Abjustierungen und Liquidierungen	63.638	64.645	68.844	69.810	97.106
Buchführung:					
a) Zahl der Bücher	614	615	629	674	691
b) Zahl der Conten	159.222	160.849	162.700	163.485	164.278
c) Vorschreibungsposten aus Videnden und sonstigen Actenstücken	422.773	414.735	468.551	523.352	578.383
d) Abstattungsposten	791.196	808.342	814.577	825.552	847.604

Hauptcassa.

Vom Zeitpunkte der Activierung der magistratischen Bezirksamter, d. i. vom 1. Jänner 1892, wurden am Sitze derselben für die Bezirke II bis VII und X bis XIX Hauptcassa-Abtheilungen errichtet, die alle jene Cassageschäfte zu besorgen haben, welche mit den an die magistratischen Bezirksamter überwiesenen Agenden im Zusammenhange stehen.

Für die im neuen Rathhause untergebrachten zwei Bezirksamter für den I. und VIII. und für den IX. Bezirk wurden bisher keine Hauptcassa-Abtheilungen errichtet;

die Cassageschäfte derselben werden in der Hauptcasse-Centrale bearbeitet, welcher alle Geschäftsstücke zur Amtshandlung zugewiesen wurden, welche die Einhebung des städtischen Zuschlages, Gebührenäquivalentes, die Liquidierung von Rechnungen, die Auszahlung von Gehaltsvorschüssen, Aushilfen, Kostgeldern und Remunerationen, Offertverhandlungen, Fundgegenstände, die Administration der Stiftungen und Fonde, die Anweisung der Bezüge für Beamte, Lehrer und Diener, die Anlehensschulden etc. betreffen.

Cassabewegung.

Empfang	Im Baren:		
	1889	1890	1891
	Gulden öferr. Währ.		
bei den eigenen Geldern	20,480.688·47 ⁵	21,263.279·53	22,072.788·72
beim Versorgungsfonde	2,296.180·85	2,191.798·95	2,530.472·36
" Bürgerladfonde	24.816·44 ⁵	25.040·57	25.426·09
" Bürgerhospitalfonde	679.688·93	714.221·84	1,430.710·75
bei den Depositen	1,290.584·76 ⁵	1,358.272·07 ⁵	2,888.266·18
" " Vorspannsgeldern	—	—	—
beim Ringtheaterhilfsfonde	67.266·07	64.778·38	65.702·20
bei der Schwestern Fröhlich- Stiftung	10.337·09	10.046·88	10.668·95
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder:			
a) zur Gründung eines Fondes	8.991·61	2.181·01 ⁵	7.498·95
b) zur augenblicklichen Ver- wendung	17.797·44	15.488·53	18.827·87
Summe	24,876.346·67 ⁵	25,645.107·77	29,050.362·07
Ausgabe			
bei den eigenen Geldern	20,096.615·28	21,021.690·78	22,472.044·81
beim Versorgungsfonde	2,302.232·04	2,257.305·59	2,518.335·36
" Bürgerladfonde	17.781·59	24.532·94 ⁵	23.367·89 ⁵
" Bürgerhospitalfonde	667.405·12	664.594·92 ⁵	1,369.258·18 ⁵
bei den Depositen	1,292.983·99	1,342.723·52	2,783.514·11 ⁵
" " Vorspannsgeldern	11.978·31 ⁵	—	—
beim Ringtheaterhilfsfonde	70.290·57 ⁵	72.417·27	73.057·76
bei der Schwestern Fröhlich- Stiftung	10.336·44	9.961·12	10.754·38
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder:			
a) zur Gründung eines Fondes	8.976·40	2.140·55	7.071·65
b) zur augenblicklichen Ver- wendung	22.749·98 ⁵	17.943·71 ⁵	22.052·65 ⁵
Summe	24,501.349·73 ⁵	25,413.310·41 ⁵	29,279.456·81
Summe des Empfanges und der Ausgabe	49,377.696·41	51,058.418·18 ⁵	58,329.818·88

	1892	1893				
	Gulden österr. Währ.					
E m p f a n g						
bei den eigenen Geldern	29,449.949-65	32,373.290-98				
beim Versorgungsfonde	3,014.106-94	1,661.768-74				
„ Bürgerladfonde	25.142-33-5	25.143-68-5				
„ Bürgerhospitalfonde	1,497.133-59-5	1,372.163-66				
bei den Depositen	4,988.103-45-5	4,324.601-26-5				
„ „ Vorspanngeldern	—	—				
beim Ringtheaterhilfsfonde	82.598-99	559.797-68				
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	8.764-90	5.287-30				
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder:						
a) zur Gründung eines Fondes	74.787-79	10.143-88				
b) zur augenblicklichen Verwendung	29.098-04	29.179-02				
Summe	39,169.685-69-5	40,361.376-21				
A u s g a b e						
bei den eigenen Geldern	28,457.276-09-5	33,963.369-53-5				
beim Versorgungsfonde	3,016.575-91	1,672.725-13				
„ Bürgerladfonde	32.162-10	13.703-30				
„ Bürgerhospitalfonde	1,466.996-68-5	1,404.460-56-5				
bei den Depositen	4,874.706-28-5	4,312.373-28-5				
„ „ Vorspanngeldern	—	—				
beim Ringtheaterhilfsfonde	81.807-41	559.183-19				
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	8.585-25	5.419-25				
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder:						
a) zur Gründung eines Fondes	75.243-03	9.963-50				
b) zur augenblicklichen Verwendung	26.678-29-5	35.922-35				
Summe	38,040.031-06	41,977.120-10-5				
Summe des Empfanges und der Ausgabe	77,209.716-75-5	82,338.496-31-5				
I n O b l i g a t i o n e n:						
	G u l d e n					
	C.-M.	Österr. W.	C.-M.	Österr. W.	C.-M.	Österr. W.
	1889		1890		1891	
bei den eigenen Geldern	—	272.360—	—	44.600—	—	22.800—
beim Versorgungsfonde	—	62.890-12	—	52.176-39	40	41.028-49
„ Bürgerladfonde	—	—	—	300—	—	367-50
„ Bürgerhospitalfonde	—	40.255-50	—	66.900—	—	55.000—
bei den Depositen	40.670	1,796.620-51	11.400	1,241.689-90	31.560	3,420.921-28
beim Ringtheaterhilfsfonde	—	4.584-54	—	33.230-98	—	35.641-78
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	—	5.946-68	—	5.494-02	—	72.025-16
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes	—	22.800—	—	63.500—	—	75.000—
Summe	40.670	2,205.457-35	11.400	1,507.891-29	31.600	3,722.784-21

Ausgaben	G u l d e n					
	1889		1890		1891	
	C.-M.	Österr. B.	C.-M.	Österr. B.	C.-M.	Österr. B.
bei den eigenen Geldern	6.020	899.120.—	26.550	380.960.—	10	21.300.—
beim Versorgungsfonde	13.380	40.950.39	460	47.249.27	10.400	18.961.43
„ Bürgerladfonde	—	—	250	—	40	300.—
„ Bürgerhospitalfonde	100	4.290.—	—	28.800.—	—	770.100.—
bei den Depositen	84.830	1,412.596.48.5	19.754	1,012.891.06	21.550	1,286.159.57
beim Ringtheaterhilfsfonde	—	15.222.32	—	53.712.03	—	72.735.59
bei der Schwestern Fröhlich- Stiftung	10	5.632.48	—	5.827.78	40	72.190.96
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes	—	14.200.—	—	61.400.—	—	68.100.—
Summe	104.340	2,392.011.67.5	47.014	1,590.840.14	32.040	2,309.847.55
Summe des Empfanges und der Ausgaben	145.010	4,597.469.02.5	58.414	3,098.731.43	63.640	6,032.631.76

Empfang	G u l d e n			
	1892		1893	
	C.-M.	Österr. B.	C.-M.	Österr. B.
bei den eigenen Geldern	540	182.539.78	—	224.901.29
beim Versorgungsfonde	1.200	451.879.20	120	704.450.04
„ Bürgerladfonde	—	16.002.72	—	322.57
„ Bürgerhospitalfonde	—	826.737.05	—	64.135.32
bei den Depositen	10.760	1,873.063.07	8.460	2,752.732.84
beim Ringtheaterhilfsfonde	—	43.686.03	—	515.765.60
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	—	4.184.11	—	39.271.88
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes	—	148.700.—	—	12.100.—
Summe	12.500	3,546.791.96	8.580	4,313.679.54
Ausgaben				
bei den eigenen Geldern	20	59.114.07	20	1,126.979.—
beim Versorgungsfonde	125.290	7.739.50	1.100	671.842.97
„ Bürgerladfonde	—	—	—	300.—
„ Bürgerhospitalfonde	40	1,932.500.—	20	418.204.35
bei den Depositen	21.150	1,870.748.23	28.060	2,650.568.89.5
beim Ringtheaterhilfsfonde	—	67.468.60	—	536.867.08
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	—	4.010.80	250	35.120.—
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes	—	138.000.—	—	—
Summe	146.500	4,079.581.20	29.450	5,439.882.29.5
Summe des Empfanges und der Ausgaben	159.000	7,626.373.16	38.030	9,753.561.83.5

Die Abwicklung der Cassageschäfte im Varen erfolgte in den Jahren 1889, 1890 und 1891 an acht Cassen, in den Jahren 1892 und 1893 an sieben Cassen, während die Cassageschäfte in Obligationen durch die Direction der städt. Hauptcassa unmittelbar besorgt wurde. — Von vorstehenden Vartbeträgen entfallen auf die:

1889			
	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe	Anzahl der Parteien
1. Empfangscaffa	22,796.217·52		40.532
2. Ausgabscassa		16,688.113·36,5	31.454
3. Lehrercassa		2,555.678·58	4.742
4. Pensionscaffa		224.453·37	6.705
5. Anlehens- u. Bürgerhospitalfondscassa	679.683·93	4,282.405·54	12.395
6. Cassa f. Wasserbezugsgebühren, Platz- zinse, Hundesteuer, Lohnwagen- Licenzgebühren und politische Taxen	1,056.428·56		42.775
7. Cassa der Taxabtheilung	344.016·66,5	328.786·03	15.506
8. Pfründnercaffa		421.912·85	103.664
Summe	<u>24,876.346·67,5</u>	<u>24,501.349·73,5</u>	<u>257.773</u>
Summe des Empfanges und der Ausgabe	49,377.696·41		

1890			
	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe	Anzahl der Parteien
1. Empfangscaffa	23.498.089·33,5		46.043
2. Ausgabscassa		17,460.059·35,5	33.148
3. Lehrercassa		2,678.302·08	5.168
4. Pensionscaffa		234.932·62,5	6.763
5. Anlehens- u. Bürgerhospitalfondscassa	714.221·84	4,190.504·84	17.102
6. Cassa f. Wasserbezugsgebühren, Platz- zinse, Hundesteuer, Lohnwagen- Licenzgebühren und politische Taxen	1,111.264·74		55.820
7. Cassa der Taxabtheilung	321.531·85,5	302.058·82,5	14.380
8. Pfründnercaffa		547.452·69	127.827
Summe	<u>25,645.107·77</u>	<u>25,413.310·41,5</u>	<u>306.251</u>
Summe des Empfanges und der Ausgabe	51,058.418·18,5		

1891			
	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe	Anzahl der Parteien
1. Empfangscaffa	26,016.070·30		54.870
2. Ausgabscassa		21,493.340·59,5	46.120
3. Lehrercassa		2,903.685·25	5.185
4. Pensionscaffa		394.662·63	7.012
5. Anlehens- u. Bürgerhospitalfondscassa	1,452.785·98	3,523.139·15	16.031
6. Cassa f. Wasserbezugsgebühren, Platz- zinse, Hundesteuer, Lohnwagen- Licenzgebühren und politische Taxen	1,162.660·17		42.869
7. Cassa der Taxabtheilung	418.845·62	387.175·45,5	19.860
8. Pfründnercaffa		577.453·73	141.526
Summe	<u>29,050.362·07</u>	<u>29,279.456·81</u>	<u>333.473</u>
Summe des Empfanges und der Ausgabe	58,329.818·88		

1892

	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe	Anzahl der Parteien
Von den Barbeträgen entfallen auf die:			
1. Empfangscaffa	36,812.877·08 ⁵		48.392
2. Ausgabscassa		27,864.871·37	53.983
3. Lehrercassa		4,459.708·49	9.660
4. Pensionscassa		243.915·72	8.063
5. Anlehenscassa		3,145.760·95	5.288
6. Cassa der Taxabtheilung (incl. Cassa für Wasserbezugsgebühren, Platzzinse, Hundesteuer, Lohn- wagenlicenzgebühren, politische Taxen und Cassa des Bürger- spitalfondes)	2,356.808·61	1,677.374·35	48.404
7. Pfründencassa		648.400·18	93.386
Summe	39,169.685·69 ⁵	38,040.031·06	267.176
Summe des Empfanges und der Ausgabe	77,209.716·75 ⁵		

1893

	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe	Anzahl der Parteien
Von den Barbeträgen entfallen auf die:			
1. Empfangscaffa	38,240.525·47 ⁵		49.894
2. Ausgabscassa		31,082.978·98 ⁵	54.491
3. Lehrercassa		4,716.880·73	8.712
4. Pensionscassa		254.791·67	8.665
5. Anlehenscassa		3,727.549·47 ⁵	5.670
6. Cassa der Taxabtheilung (incl. Cassa für Wasserbezugsgebühren, Platzzinse, Hundesteuer, Lohn- wagenlicenzgebühren, politische Taxen und Cassa des Bürger- spitalfondes)	2,120.850·73 ⁵	1,581.850·31	53.439
7. Pfründencassa		613.068·93 ⁵	79.647
Summe	40,361.376·21	41,977.120·10 ⁵	260.518
Summe des Empfanges und der Ausgabe	82,338.496·31 ⁵		

Steueramt und Executionsamt.

Vom 1. Jänner 1892 an erfolgte die Einhebung der directen Staatssteuern sammt den Zuschlägen auch in den neuen Bezirken durch die neu errichteten Abtheilungen des städtischen Steueramtes, und zwar für die Bezirke XI, XII, XIII, XIV und XV, XVI, XVII, XVIII und XIX.

Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde bereits im August des Jahres 1891 begonnen; zu diesem Behufe wurden Hilfsbeamte unter Leitung je eines Beamten des städtischen Steueramtes zu den k. k. Steuerämtern Schwachat, Meidling, Hiezing, Fünfhäus, Sechshaus, Ottakring, Hernals und Währing entsendet.

Im ganzen wurden 74.576 Steuerconten übernommen, und zwar bei der Grundsteuer 13.002, bei der Hauszinssteuer a) steuerbarer Gebäude 15.345, b) steuerfreier Gebäude 6515, bei der Hausclassensteuer 314, bei der Erwerbsteuer 24.391, bei der Einkommensteuer 15.009. Mit Hinzurechnung von 6019 gelöschten Conten, die wegen noch ausstehender Rückstände übernommen wurden, waren von den k. k. Steuerämtern im ganzen 80.595 Conten überwiesen worden.

Jene Gemeindeämter, welche die Einhebung ihrer Umlagen selbst besorgten, übergaben ebenfalls mittels Verzeichnissen die mit oberwähntem Termine ausstehenden Gemeindevumlagen den Steueramtsabtheilungen, welche diese Rückstände auf die betreffenden Conten der Hauptbücher vorzumerken hatten.

An Rückständen wurden aus sämtlichen einverleibten Vororten überwiesen, und zwar:

	Activrückstände:	Passivrückstände: (Überzahlungen und Vorauszahlungen)
an Staatssteuern	610.476 fl. 3 fr.	69.820 fl. 81 fr.
„ Landesumlagen	119.008 „ 80.5 „	14.643 „ 50.5 „
„ Communalumlagen sammt Zins- und Schulkreuzer, Bezirks—Straßen- und Schulfond, Canalräumungsgebühren und Militär—Einquartierungsbeitrag	452.520 „ 96 „	29.926 „ 53 „
„ Handelskammerbeitrag	5.178 „ 26.5 „	194 „ 98.5 „
„ Gewerbeschulbeitrag	6.687 „ 89.5 „	233 „ 53.5 „
in Summe	1,193.871 fl. 95.5 fr.	114.819 fl. 36.5 fr.

Im ersten Halbjahr 1892 wurde die Trennung des Steuereinhebungsdienstes im X. Bezirke vom städtischen Steueramte und die Errichtung einer Steueramtsabtheilung für diesen Bezirk mit 1. Juli 1892 vorgenommen.

In der zweiten Hälfte dieses Jahres wurden die Vorbereitungen für die Errichtung der Steueramtsabtheilungen in den Bezirken I bis IX getroffen und zwar in ähnlicher Weise, wie bei der Creierung der Steueramtsabtheilungen für die neuen Bezirke.

Mit 1. Jänner 1893 wurden die für die Personalsteuern neu angelegten Hauptbücher, sowie die Realsteuerbücher, welche bisher im städtischen Steueramte schon nach einzelnen Bezirken getrennt geführt worden waren, den neu errichteten Abtheilungen übergeben, welche ihre Thätigkeit sofort begannen.

Welches Arbeitsmateriale während dieses verhältnismäßig kurzen Zeitraumes zu bewältigen war, ist daraus zu entnehmen, daß 139.244 Rückstandsposten in die vorerwähnten Personalsteuer-Hauptbücher übertragen wurden.

Dieselben umfaßten	an Activrückständen	an Passivrückständen (Überzahlungen und Vorauszahlungen)
an Staatssteuern	4,308.720 fl. 25 fr.	2,736.694 fl. 48 fr.
„ Landesumlagen	628.540 „ 63 „	396.886 „ 59.5 „
„ Communalumlagen	780.011 „ 63.5 „	520.432 „ 98 „
„ Handelskammerbeitrag	41.465 „ 09 „	21.094 „ 31.5 „
„ Gewerbeschulbeitrag	48.473 „ 80.5 „	2.469 „ 93.5 „
im ganzen	5,807.211 fl. 41 fr.	3,677.578 fl. 30.5 fr.

Die Gesamtgebarung im städtischen Steueramte, beziehungsweise in den Abtheilungen am Sitze der magistratischen Bezirksämter, betrug während der Berichtsperiode 1889—1893 pro anno 35,901.012 fl., 37,004.517 fl., 38,786.102 fl., 46,529.079 fl. und 48,267.760 fl. Von diesen Beträgen wurden in den einzelnen Jahren 35,600.112 fl., 36,700.106 fl., 38,418.905 fl., 46,146.020 fl. und 47,697.341 fl. an die Staats- und Fondscassen abgeführt. Die zur Einzahlung und zur Verausgabung gelangten Steuerbeträge wurden unter Benützung von 491.302, 503.182, 504.064, 726.928 und 753.145 Journalposten und von 297.435, 308.960, 317.776, 488.635 und 533.905 Cassaposten verrechnet.

Während der einzelnen Jahre des Berichtsquinquenniums waren 157.139, 156.739, 160.017, 227.420 und 231.838 (aufrecht bestehende und gelöschte) Conten in Verwendung, welche in 216, 217, 221, 531 und 536 Liquidationshauptbüchern enthalten sind.

Mit Ende des Jahres 1893 war der Stand der aufrecht bestehenden Conten in den einzelnen Steuergattungen folgender:

30.197	Conten der Hauszinssteuer
14.513	„ „ 5percentigen Ertragsteuer
19.667	„ „ Grundsteuer
88.073	„ „ Erwerbsteuer
61.553	„ „ Einkommensteuer

daher zusammen 214.003 Conten.

Auf jeden dieser Conten wurden zu Anfang der einzelnen Jahre ebensoviele Gebührenschriftreibungen und im Laufe der Rechnungsjahre 93.941, 96.376, 106.175, 171.458, 187.977 Gebührenveränderungen vorgenommen.

An das Steueramt, beziehungsweise die Steueramtsabtheilungen gelangten in den Jahren 1889—1893 58.300, 60.055, 63.519, 198.302 und 203.016 Acten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 4323, 4552, 5228, 14.033 und 26.891 Anfragen an das Centralmeldungsamt der k. k. Polizeidirection behufs Eruiierung des Betriebs- oder Wohnortes, ferner 8406, 9009, 9845, 13.295 und 15.779 Erwerbsteuerscheine und 67.595, 67.157, 73.549, 90.325 und 90.673 Zahlungsaufträge ausgefertigt und 2966, 3050, 4045, 3108 und 2422 Anzeigen verfaßt.

Mit Ende der einzelnen Jahre verblieben 107.138, 110.813, 118.933, 202.791 und 187.307 Rückstandsposten. Die Ausweisung des ausstehenden Steuerrückstandes und der darauf geleisteten Zahlungen wurde bei 3190, 2751, 2980, 5031 und 6457 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuer Schuld vorgenommen.

Steuerzahlungen wurden mittels der Steuerpostanweisungen in 11.847, 12.291, 13.058, 15.346, 11.366 Fällen geleistet, und zwar im Jahre 1892 ein Betrag von 426.054 fl. und im Jahre 1893 von 391.815 fl.

Durch die Errichtung der Steueramts-Abtheilungen in den einzelnen Bezirken hat naturgemäß die Verwendung der Postanweisungen eine Abnahme erfahren, ebenso die Anzahl der ausgefertigten Schreiben an die Bezirkshauptmannschaften um Einbringung von Steuern von den außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern (6.634, 6.282, 6.756, 2.953, 2.329) und der bei anderen Ämtern für Rechnung des Wiener Steueramtes geleisteten Zahlungen (in 1.113, 1.140, 1.288, 624, 418 Fällen).

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden in der Berichtsperiode 103.129, 102.721, 107.596, 177.372, 178.405 Mahnungsbolleten, 62.699, 63.199, 66.455, 103.264, 97.046 Pfändungsaufträge und bei der Hauszinssteuer 4.941, 5.043, 4.631, 8.364 und 9.316 Zinsen-Sequestrationsaufträge ausgefertigt.

Die eingeleiteten Executionschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat:

Zum Vollzuge gelangten 13.137, 12.430, 13.593, 15.527 und 17.494 Mobilienpfändungen. Zu Handen der mit der Executionsdurchführung betrauten Organe wurde in 29.522, 30.698, 33.003, 50.816 und 56.195 Fällen ein Betrag von 983.911 fl. 57.⁵/₅ fr., 1.052.482 fl. 3 fr., 1.178.229 fl. 90 fr., 1.401.505 fl. 47.⁵/₅ fr. und 1.424.215 fl. 94.⁵/₅ fr. einbezahlt.

In 949, 673, 929, 1.146, 1.086 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 132, 131, 103, 194 und 120 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Durch zwangsweise Veräußerung wurde ein Betrag von 6.274 fl. 79 fr., 6052 fl. 16 fr., 4.919 fl. 29 fr., 6.821 fl. 76 fr. und 1.739 fl. 15 fr. eingebracht. Die Zahl der thatsächlich durchgeführten Sequestrationen von Realitäten betrug 194, 210, 168, 492, 444. Wegen Verarmung mußten in 11.162, 11.331, 14.628, 18.317 und 20.905 Fällen die weiteren Executionschritte eingestellt werden.

Während der Jahre 1889 bis 1893 hatte das Steueramt bei 124, 135, 114, 225, respective 263 Concurssällen der k. k. Finanzprocuratur die Steuerrückstände behufs Einbringung derselben aus der Concurssmasse auszuweisen.

Die Verlegung des Steuereinhebungsdienstes in die einzelnen Gemeindebezirke hatte die Einführung einzelner, die Erleichterung der Steuerzahlung bezweckender Maßnahmen zur Folge, von welchen insbesondere zu erwähnen ist, daß den Steuerträgern die Möglichkeit geboten ist, Steuerzahlungen bei jeder einzelnen beliebigen Steueramtsabtheilung leisten zu können, wodurch die Steuerträger nicht gezwungen sind, bei jener Abtheilung die Einzahlung vorzunehmen, bei welcher sich der Conto des Steuerträgers befindet. Die Steueramts-Abtheilung, bei welcher die Einzahlung erfolgt, bestätigt den Empfang des Betrages auf besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Quittungen, selbst in dem Falle, wenn die Partei den Steuerschein, respective Zahlungsauftrag beibringt. Die Eintragung der Bestätigung in den Steuerschein wird von jener Abtheilung, für deren Rechnung die Zahlung geleistet wurde, gegen Einziehung der Quittung auf Verlangen vorgenommen.

Der eingezahlte Betrag wird im Contocorrentwege derart verrechnet, daß die übernehmende Abtheilung diejenige Abtheilung, welcher der betreffende Conto des

Steuerzahlers zugewiesen ist, von der Einzahlung sofort verständigt, worauf von letzterer Abtheilung die definitive Verrechnung des eingezahlten Betrages auf dem Steuerconto vorgenommen wird. Im Jahre 1893 wurden in 14.364 Fällen solche Zahlungen im Gesamtbetrage von 429.811 fl. bei nicht zuständigen Abtheilungen geleistet.

Weiters ist Vorsorge getroffen, daß bei Übersiedlungen eines Personalsteuer-Contribuenten von einem Gemeindebezirk in einen andern der Conto desselben an die neue Steueramtsabtheilung abgetreten wird. Diese Veränderung nimmt auch die hievon verständigte k. k. Steueradministration mit den bei diesen Behörden geführten Catasterblättern vor. Im Jahre 1893 wurde bei 2.730 Übersiedlungen die dadurch bedingte Amtshandlung vorgenommen.

Conscriptionsamt.

a) Abtheilung für die Evidenthaltung der Bevölkerung und für das
Recrutierungswesen.

		1889	1890	1891	1892	1893
Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungsprotokoll zugewiesene Actenstücke	Centrale	41.886	49.375	49.380	23.493	29.373
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	151.800	164.292
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistratsdepartements und der k. k. Polizeidirection übermittelte Actenstücke, sowie Spitalsanfragen	Centrale	17.987	18.329	17.829	18.332	25.140
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	3.352	4.049
Heimatscheine und Passanweisungen	Centrale	6.804	8.060	7.845	3.928	4.797
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	3.352	4.049
Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde	Centrale	14.671	15.778	16.963	51	110
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	31.566	33.275
Asylbücher für das städt. Asyl- und Werkhaus	Centrale	510	367	253	259	188
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	160	101
Einschreiten um Heimatscheine für Fremde	Centrale	1.799	2.076	1.546	—	—
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	988	917
An Parteien ausgegebene Zuständigkeits-Bestätigungen in Armenisachen für Humanitätsanstalten etc.	Centrale	19.612	24.180	22.535	7.500	6.633
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	6.501	6.518
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	Centrale	19.502	21.978	20.087	19.729	19.446
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	23.557	24.622
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger	Centrale	20.364	18.492	17.018	2.825	1.969
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	23.557	24.622
Directe Post-Expeditionen	Centrale	55.440	58.359	62.812	10.832	15.640
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	—	—
Verschiedene Eintragungen	Centrale	5.214	4.926	5.009	4.105	5.733
	Bezirksämter I—XIX.	—	—	—	—	—

Hiezu kommen die Führung des Populationscatasters für Einheimische, die Vorarbeiten für die Recrutierung, die Verfassung des Lösung- und Recrutierungsactes, die Führung des Catasters der Landsturmpflichtigen und der bezüglichlichen Sturmrollen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zuwachsenden Jahrgang der Landsturmpflichtigen, welche von der Centrale allein befohrt werden.

b) Abtheilung für Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Geschäftsgebarung:

(Die gesammten Agenden dieser Abtheilung sind centralisirte).

	1889	1890	1891	1892	1893
Zahl der Geschäftsstücke	870	1.088	1.274	1.057	1.230
Postnummern des Einquartierungsprotokolles	1.718	1.745	1.946	2.107	2.613
„ „ Vorspannsprotokolles	126	130	147	129	206
„ „ Rückstandsprotokolles	125	192	220	209	349
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Cassa- und Depotjournale, sowie im Conto- buche und Portionenausweise	7.436	8.306	9.211	4.779	5.289

Die Anzahl der Verbuchungen in dem mit 1. Juli 1893 begonnenen Unterofficiers-
Mietzinsjournale betrug 272.

Cassagebarung:

(Die Auszahlung der Vergütungsbeträge erfolgt bei der städtischen Hauptcassa.)

Vergütungsbeträge wurden ausbezahlt:

	1889	1890	1891	1892	1893
an Quartierträger fl. 7.699·12	74.120·85	70.884·92	79.270·38	86.214·88	
an den Vorspannpächter „ 1.728·04	1.666·03	1.703·34	4.340·04	6.709·36	

c) Abtheilung für Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner.

Zur selbständigen Erledigung durch das Ein- reichungsprotokoll zugewiesene Actenstücke	1889	1890	1891	1892	1893
	23.352	25.898	32.331	19.321	21.619

Zur Äußerung und Berichterstattung von
Magistratsdepartements übermittelte Acten-
stücke

340 210 345 208 135

An- und Abmeldungen von Recruten, Urlaubern, Reservemännern und Ersatz- reservisten (inclusive Wohnungsveränder- ungs-Anmeldungen)	52.297	53.645	63.683	106.061	112.359
---	--------	--------	--------	---------	---------

Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffenübung, Nachcontrole zc.	17.503	17.368	18.071	16.071	14.902
--	--------	--------	--------	--------	--------

Anfragen, Parteienvorladungen und vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	18.376	19.741	21.893	18.263	16.472
---	--------	--------	--------	--------	--------

Polizeiliche Ausforschungen	10.655	12.324	16.738	11.182	12.068
---------------------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Verschiedene Eintragungen	8.027	9.211	12.941	6.031	6.592
-------------------------------------	-------	-------	--------	-------	-------

Directe Postexpeditionen	17.116	20.047	25.562	9.414	14.493
------------------------------------	--------	--------	--------	-------	--------

Bei der Controllsversammlung sind erschie- nen Urlauber, Reservisten und Ersatzreser- visten (im Jahre 1893 auch Landwehr)	10.715	11.906	19.067	justirt.	30.793
--	--------	--------	--------	----------	--------

d) Abtheilung für Militärtaxangelegenheiten.

Geschäftsgebarung:

Zugewiesene Geschäftsstücke	1889	1890	1891	1892	1893
	4.069	4.152	4.299	2.812	1.452

Neu vorgelegte Militärtaxbemessungsbögen	1.845	1.722	1.935	5.491	2.646
--	-------	-------	-------	-------	-------

Executionsanzeigen	10.276	10.807	11.597	14.899	13.940
------------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Anzahl der in Evidenz gestandenen militär- taxpflichtigen Personen	19.036	20.222	20.247	24.343	22.698
---	--------	--------	--------	--------	--------

Anzahl der journalisirten Posten (Ein- zahlungen)	14.271	14.266	14.056	14.205	20.896
--	--------	--------	--------	--------	--------

Cassagebarung:	1889	1890	1891	1892	1893
Neu vorgeschriebene Militärtaxen	59.473	62.594	62.768	67.869	64.476
Eingezahlte Militärtaxen (seit 1892 bei den Bezirksämtern)	53.250	55.280	56.264	49.949	67.831
Erlegte Depots aus Anlaß von Auslands-Reisebewilligungen und Auswanderungen (seit 1892 bei den Bezirksämtern) fl.	12.297·71	8.499·99	9.527·77	8.505·44	8.651·47

e) Abtheilung für das Beerdigungswesen.

Geschäftsgebarung:	1889	1890	1891	1892	1893
Zugewiesene Geschäftsstücke	6.690	5.061	7.519	3.212 ¹⁾	4.503 ¹⁾
Für verschiedene Departements und Ämter ausgestellte Todesbestäti- gungen	3.325	4.386	5.737	620 ¹⁾	943 ¹⁾
Postnummern des Beerdigungs- Gebühren-Rückstands-Protokolles	3.016	3.493	3.616	8.064	7.646
Auszüge aus dem Todtenprotokolle über männliche Verstorbene für den Amtsgebrauch des Conscrip- tionsamtes	3.738	2.824	3.912	8.402	8.919
Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene	57.848	57.693	58.632	73.725	74.005
Eintragungen in das Todtenprotokoll nach dem Nationale der Ver- storbenen	22.192	22.204	22.038	36.964	36.417
Grabstellanweisungen für:					
gemeinsame Gräber	16.451	16.917	16.741	27.257	27.534
Einzelgräber	1.729	1.714	1.685	3.172	3.283
Arcadengrüfte	1	—	3	1	3
fertige Doppelgrüfte	7	6	12	23	19
" einfache Grüfte	43	44	32	81	74
Doppelgruftplätze	2	1	4	6	17
einfache Gruftplätze	5	2	10	18	12
Beilegungsanweisungen für:					
Einzelgräber	980	1.044	1.072	1.830	1.784
Arcadengrüfte	2	1	1	15	26
Doppelgrüfte	12	5	14	102	91
einfache Grüfte	42	58	40	136	137
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen	2.004	1.774	1.586	890 ²⁾	929 ²⁾
Exhumierungsanweisungen	201	499	253	305	440
Verständigungen der Matrikenführer auf Grund der Anmeldung der Todesfälle ³⁾	19.216	19.739	19.553	33.267	31.851

Cassagebarung:	1889	1890	1891	1892	1893
Gesamteinnahme	219.312·75	208.771·26·5	235.641·84	420.701·13	437.501·39·5
Gesamtausgabe	1.841·36·5	1.172·23	1.117·23·5	8.497·65·5	11.168·94·5

¹⁾ Die ziffermäßige Verminderung gegenüber den Vorjahren erklärt sich theils durch die am 1. Jänner 1892 erfolgte Activierung der magistratischen Bezirksämter, theils durch Vereinfachungen der Geschäftsgebarung.

²⁾ Die ziffermäßige Verminderung gegen die Vorjahre beruht auf einer von der Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses verfügten Änderung in der Manipulation.

³⁾ Betreffs der in den k. k. Krankenhäusern Verstorbenen erfolgt die Verständigung der Matrikenführer mittels specieller, von den Verwaltungen dieser Anstalten verfaßter Verzeichnisse.

Kanzlei.

Der Geschäftsumfang in den der Kanzleivorstehung unterstellten Ämtern während des Quinquenniums 1889—1893 ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Einreichungsprotokoll			Magistratskanzlei			Zustellungsamt	
	Ein- gelangte Geschäfts- stücke	Giri	Geschäfts- stücke nach Abzug der Giri	Acten zum Mundieren eventuell mit Bidenden	Ausferti- gungen	Bidenden	Zu- stellungen	Affigie- rungen
1889	452.073	6330	445.743	232.222	473.469	190.209	923.642	8.525
1890	476.302	8214	484.516	242.081	473.113	202.657	966.913	10.600
1891	512.506	8260	504.246	228.583	577.020	284.176	971.808	11.250
1892	245.589	5571	240.018	105.819	303.173	87.356	542.508	6.290
1893	213.518	3671	209.847	79.935	246.178	62.471	510.962	7.152

Die im Jahre 1892 ausgewiesenen Zahlen zeigen im Vergleiche zu den Vorjahren ein Minus, welches durch die zu Beginn dieses Jahres erfolgte Decentralisation verursacht wurde. Die Anzahl der bei den magistratischen Bezirksämtern eingelangten Geschäftsstücke wurde bereits auf Seite 74 ausgewiesen.

Für das Mundierungsweesen standen in der Kanzlei 3, seit 31. Juli 1893 4 Steinpressen in Verwendung.

Außerdem wurde am 15. September 1889 der Schwarzdruckapparat „Univerjalo-graph“ in Gebrauch genommen, jedoch wieder aufgelassen. Dagegen wurde im Mai 1890 eine, Ende Mai 1892 eine zweite und im Jänner 1893 eine dritte Zinkpresse in Anwendung gebracht.

Die Leistungen der Stein-, respective Zinkpressen waren folgende:

	Zahl der angefertigten Druckseiten für die Magistratskanzlei	für die Präsidialkanzlei
1889	388.668	71.033
1890	423.020	67.041
1891	519.206	83.272
1892	481.071	148.006
1893	440.076	188.759

Registratur.

In der Hauptregistratur des Magistrates wurden Acten

im Jahre	registriert	ausgehoben
1889	347.219	51.908
1890	371.542	42.208
1891	349.532	56.388
1892	171.393	39.051
1893	112.449	29.410

In der Registratur der magistratischen Polizeiabtheilung wurden im Jahre 1889: 9538, 1890: 2884, 1891: 3256, 1892: 7877, 1893: 6826 Actenstücke registriert.

E. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Infolge der Vereinigung der Vorortegemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der damit nothwendig gewordenen weitgehenden Decentralisation im Organismus der Gemeindeverwaltung, welche in der Schaffung von 18 magistratischen Bezirksämtern und 19 Gemeinde-Bezirkskanzleien ihre Form gefunden hatte, ergab sich die Nothwendigkeit der Creierung eines Organes, welches den steten Connex zwischen dem Gemeinderathe, dem Stadtrathe, dem Magistrate und den exponierten Ämtern, zum Zwecke der officiellen und raschen Information herzustellen berufen ist. Außerdem sprachen für die Schaffung eines solchen Organes die Umstände, daß ein Verwaltungsgebiet von der Bedeutung der Reichshauptstadt eines eigenen officiellen Amtsblattes, nicht mehr entbehren kann, welches Verfügungen, Berichte, ämtliche Kundmachungen, Offertauschreibungen u. jederzeit und unverändert in authentischer Form der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen hat, — daß eine Centralisation der bisher einzeln herausgegebenen, vielfachen communalen Druckschriften wünschenswert erschien, daß ferner durch den Bestand eines Amtsblattes, in welchem sämtliche wichtigere Phasen der Administration eingehend verzeichnet sind, ein historisches Material geschaffen wird, das zu jeder Zeit ein getreues Bild der Verwaltung innerhalb des gegebenen Zeitraumes zu bieten hat, daß weiters die zahlreichen Ausschreibungen von Offertverhandlungen, Stiftungen u., die früher zerstreut in verschiedenen Tagesblättern publicirt worden waren, nunmehr in einem Blatte centralisirt erscheinen, und endlich auch der Umstand, daß alle großen Gemeinwesen, wie z. B. London, Paris, Berlin und eine Reihe deutscher Städte ihr eigenes Amtsblatt besitzen. Nebenbei erwähnt sei hier, daß in Oesterreich auch fast jede k. k. Bezirkshauptmannschaft ein eigenes Amtsblatt herausgibt.

Alle diese Erwägungen bestimmten den Gemeinderath, die Herausgabe eines „Amtsblattes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ zu beschließen. (Gemeinderathsbeschluss vom 20. October 1891.) Die erste Nummer desselben wurde Freitag, den 8. Jänner 1892 ausgegeben.

Das Amtsblatt, welches jeden Dienstag und Freitag abends, in der Stärke von 2 bis 8 Druckbogen erscheint, enthält die stenographischen Protokolle der öffentlichen Gemeinderathssitzungen, die detaillirten Berichte der Stadtrathssitzungen, Berichte und Nachrichten über Approvisionierungs-, Militär-, Gewerbe-, Schul-, Conscriptiions-, Armen-, Wasser-, Lagerhaus-Angelegenheiten u.; weiters die Verzeichnung aller innerhalb der letzten drei Tage bei sämtlichen magistratischen Bezirksämtern überreichten Gesuche um Baubewilligungen jeder Art und um Baulinienbestimmungen, ebenso die bei diesen Bezirksämtern erfolgten Gewerbeanmeldungen; ferner die Quartalausweise über die Steuerbewegung, die Listen der vorgenommenen Ziehungen von Communalobligationen, Ausweise über den Realitätenverkehr, eine Reihe von Kundmachungen, darunter die zahlreichen Ausschreibungen der Offerte der Stadt, der Beamtenstellen, der Stiftungen und endlich Inserate.

Außerdem bringt das Amtsblatt allmonatlich noch eine separate Beilage, welche Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderathes und des Magistrates, nebst einem Verzeichnisse der erschienenen Reichs- und Landesgesetze enthält. Eine zweite Beilage bilden die Monatsberichte des Statistischen Departements des Magistrates.

Einige Wochen nach Schluß eines Jahrganges erscheint ein umfangreicher, genauer Index für das Amtsblatt und ein abgesonderter Index für die Verordnungsbeilagen.

Die Zahl der Abonnenten beläuft sich gegenwärtig auf jährlich circa 300, die Anzahl der Gratisexemplare, welche an Gemeinde- und Staatsfunctionäre, sowie an Behörden zc. ausgesendet werden, auf 1300. Der jährliche Abonnementspreis beträgt ohne Zustellung sechs Gulden.

Das Amtsblatt, dessen Herausgeber die Gemeinde Wien ist, erhielt von Seite der k. k. Regierung im Sinne des § 13 des Pressgesetzes die Cautions- und Stempelfreiheit. Die verantwortliche Redaction führt ein städtischer Conceptsbeamter; das Bureau des Amtsblattes ist dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe direct unterstellt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die k. k. n.ö. Statthalterei sich öfter des Amtsblattes der Stadt Wien zur Veröffentlichung ihrer Enunciationen bedient und daß sich mehrere Provinzialhauptstädte Oesterreich-Ungarns schriftlich an den Bürgermeister mit dem Ersuchen gewendet haben, ihnen die näheren Modalitäten, sowie die innere Einrichtung des Amtsblattes der Stadt Wien, wegen Gründung eines eben solchen Organes, bekannt zu geben.